

Bundesblatt

Bern, den 3. Februar 1975 127. Jahrgang Band I

Nr. 4

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 75.– im Jahr, Fr. 42.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 91.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

12 157

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien

(Vom 9. Dezember 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren.

Wir unterbreiten Ihnen hiemit die Botschaft zum Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien, das am 19. März 1974 vom Landesring der Unabhängigen mit 55 669 gültigen Unterschriften eingereicht worden ist (BBl 1974 I 1245).

Das Volksbegehren (im folgenden Initiative genannt) ist in der Form der allgemeinen Anregung (Art. 121 Abs. 4 und 5 BV) gestellt. Es hat folgenden Wortlaut:

Zur Verwirklichung einer gerechteren Besteuerung stellen die unterzeichneten Schweizer Bürger (gestützt auf Art. 121 Abs. 4 und 5 der Bundesverfassung) im Sinne einer allgemeinen Anregung das Initiativbegehren, der Bundesverfassung seien die Grundlagen für eine Reform des schweizerischen Steuerwesens nach folgenden Grundsätzen einzufügen:

1. Einkommen und Vermögen werden ausschliesslich nach einheitlichen Grundsätzen und Tarifen besteuert, wobei folgende Richtlinien zu beachten sind:
 - a) Das Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Mit wachsendem Einkommen nimmt der

Steuersatz stetig zu. Die Verschärfung der Progression als Folge der Teuerung ist periodisch zu beseitigen.

- b) Die Familienbesteuerung ist so zu regeln, dass eine unangemessene Belastung des Arbeitseinkommens der Ehefrau vermieden wird.
 - c) Die Renteneinkommen (AHV, IV) sind nur zur Hälfte zu besteuern.
 - d) Die Ertragsbesteuerung der juristischen Personen erfolgt unabhängig von ihrer Rechtsform proportional zum nicht ausgeschütteten Gewinn.
 - e) Die Besteuerung von Vermögen, Kapital und Reserven hat nur ergänzenden Charakter.
 - f) Noch vorhandene Steuerprivilegien sind zu beseitigen.
2. Die Kantone erheben für Rechnung des Bundes die allgemeine Bundessteuer auf dem Einkommen und Vermögen. Sie werden an ihrem Rohertrag soweit beteiligt, dass sie ihren Finanzbedarf weitgehend daraus decken können.
 3. Ein Teil des Rohertrages der Bundessteuer ist für den Finanzausgleich auszuscheiden. Dieser ist so auszubauen, dass die gesamte Steuerbelastung der Kantone untereinander angeglichen werden kann.
 4. Die einheitlichen Grundsätze und Tarife sind auch für die kantonalen und kommunalen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen verbindlich. Diese Steuern werden in Prozenten der Bundessteuer erhoben. Der dafür zulässige Rahmen ist einheitlich festzulegen.
 5. Der Bund erlässt einheitliche Bestimmungen über die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer, die den Kantonen zukommt.
 6. Der Bund erhebt eine allgemeine Steuer auf allen alkoholischen Getränken, deren Sätze nach dem Alkoholgehalt abzustufen sind.
 7. Der Bund sorgt für die Besteuerung des Energieverbrauchs, wobei die Steuersätze nach der Umweltbelastung durch den einzelnen Energieträger abzustufen sind. Der Ertrag dient zur Finanzierung der Erforschung und Lösung der Umweltprobleme und der Raumplanung. Ausgenommen ist der Ertrag der Besteuerung der Treibstoffe für motorische Zwecke, der vorwiegend für Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen zu verwenden ist.
 8. In die Verfassung sind nur die Grundsätze aufzunehmen. Ihre Ausführung wird durch die Bundesgesetzgebung festgelegt, wobei angemessene Übergangsfristen einzuräumen sind.

Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel.

Die französische Übersetzung der Initiative ist nach Artikel 22 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung (Geschäftsverkehrsgesetz; SR 171.11) dem als massgebend bezeichneten deutschen Text angepasst worden.

1 Übersicht

Die Initiative will in der Schweiz ein gerechteres Steuersystem einführen und die Steuerprivilegien abschaffen. Zu diesem Zweck tritt sie für ein System ein, das sämtliche direkten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen wie der juristischen Personen umfasst, ferner vereinheitlichte kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern, eine allgemeine Steuer auf alkoholischen Getränken sowie eine Besteuerung des Energieverbrauchs. Mit den übrigen Steuern (wie u. a. der Warenumsatzsteuer) befasst sich die Initiative dagegen nicht.

Auf dem Gebiet der direkten Einkommens- und Vermögenssteuer befürwortet die Initiative eine vom geltenden System grundlegend verschiedene Ordnung. Danach gäbe es im Ergebnis nur noch eine von den Kantonen für Rechnung des Bundes nach einheitlichen Grundsätzen und zu einheitlichen Tarifen erhobene allgemeine Bundessteuer. Die Kantone wären am Ertrag dieser allgemeinen Bundessteuer in einem in der Initiative nicht festgelegten Verhältnis beteiligt, jedenfalls aber in der Weise, «dass sie ihren Finanzbedarf weitgehend daraus decken können» (Ziff. 2 der Initiative). Im übrigen hätten sie das Recht, Steuerzuschläge in Prozenten der allgemeinen Bundessteuer zu erheben. Die Gemeinden wären am Ertrag der Bundessteuer nicht beteiligt, hätten aber ebenfalls die Befugnis, einen Steuerzuschlag in Prozenten der Bundessteuer zu erheben (Zuschlagsystem). Für die Erhebung dieser Zuschläge sollte ein einheitlicher Rahmen festgelegt werden (Ziff. 4 der Initiative). Ein Teil der allgemeinen Bundessteuer wäre für den Finanzausgleich zu verwenden, um die Steuerbelastung der Kantone untereinander anzugleichen (Ziff. 3 der Initiative). Ausser diesen allgemeinen Richtlinien enthält die Initiative einige konkretere Anweisungen, welche die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen (z. B. Familienbesteuerung, Renteneinkommen) sowie des Ertrags der juristischen Personen (proportionale Besteuerung der nicht ausgeschütteten Gewinne) betreffen.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern zielt die Initiative auf eine vollständige Vereinheitlichung dieser Steuern in allen Kantonen ab: der Ertrag soll den Kantonen zukommen (Ziff. 5 der Initiative). Erbschafts- und Schenkungssteuern wären demnach auch von denjenigen Kantonen zu erheben, die diese Steuern bis jetzt nicht kennen.

Ergänzt werden soll dieses System durch die Erhebung einer eidgenössischen Steuer auf sämtlichen alkoholischen Getränken, d. h. nicht nur (wie es der heutigen Ordnung entspräche) auf den gebrannten Wassern und dem Bier. Die Sätze dieser Getränkesteuer wären nach dem Alkoholgehalt abzustufen (Ziff. 6 der Initiative).

Schliesslich sieht die Initiative eine besondere, nach der Umweltbelastung durch den einzelnen Energieträger abgestufte Besteuerung des Energieverbrauchs vor. Es würde sich dabei um eine Zwecksteuer handeln, deren Ertrag zur Finanzierung der Erforschung und Lösung der Umweltprobleme und der Raumplanung dienen soll (Ziff. 7 der Initiative).

2 Formale Aspekte

21 Behandlung der Initiative

Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gestellt. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung daher innert einem Jahr nach der Einreichung der Initiative Bericht und Antrag zu erstatten, damit diese innert zweier Jahre nach der Einreichung darüber Beschluss fassen kann (Art. 26 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Stimmen die eidgenössischen Räte der Initiative zu, so haben sie die Partialrevision der Bundesverfassung im Sinne der Initianten auszuarbeiten und sie anschliessend dem Volk und den Ständen zur Abstimmung vorzulegen (Art. 121 Abs. 5 BV; Art. 26 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Stimmen die eidgenössischen Räte der Initiative nicht zu oder kommt ein übereinstimmender Beschluss innert der Frist von zwei Jahren nicht zustande, so ist die Initiative dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten (Art. 121 Abs. 5 BV; Art. 26 Abs. 3–5 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Da es sich um eine in die Form der allgemeinen Anregung gekleidete Initiative handelt, haben die eidgenössischen Räte, anders als bei einer in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellten Initiative, nicht die Möglichkeit einen Gegenentwurf aufzustellen.

Wird die Initiative verworfen, so hat sie keine Folgen. Im Falle ihrer Annahme durch das Volk haben die eidgenössischen Räte die Verfassungsrevision im Sinne des Volksentscheides an die Hand zu nehmen. Anschliessend ist der Revisionsentwurf der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121 Abs. 5 BV).

Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Initiativen eingereicht worden, so ist vorweg die zuerst eingereichte Initiative innert den vorgeschriebenen Fristen zu behandeln. Die übrigen Initiativen sind von der Bundesversammlung in der Reihenfolge des Eingangs zu behandeln, je innert eines Jahres seit der Volksabstimmung über die zuletzt behandelte Initiative (Art. 28 des Geschäftsverkehrsgesetzes). Demgemäss kann die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz am 27. Juni 1974 eingereichte Initiative zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumssteuer-Initiative; BBl 1974 II 258) erst nach der Initiative des Landesrings der Unabhängigen behandelt werden, spätestens aber innert der Frist von einem Jahr seit der Volksabstimmung über diese Initiative.

22 Gültigkeitserfordernisse

Die Initiative hat den Erfordernissen der Einheit der Materie sowie der Einheit der Form zu genügen; andernfalls ist sie von der Bundesversammlung als ungültig zu erklären (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über das

Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz); SR 162.1).

Die Initiative schlägt eine Reihe unterschiedlicher steuerlicher Massnahmen vor, welche die Ausarbeitung mehrerer Verfassungsbestimmungen erfordern würden (direkte Bundessteuer und Finanzausgleich; Erbschafts- und Schenkungssteuer; Steuer auf alkoholischen Getränken; Steuer auf dem Energieverbrauch). Alle diese Vorschläge betreffen indessen den gleichen Gegenstand, nämlich die Verwirklichung eines neuen Steuersystems, welches nach der Auffassung der Urheber der Initiative eine gerechtere Besteuerung gewährleisten sollte. Zwischen den einzelnen Punkten der Initiative besteht somit ein innerer Zusammenhang (Art. 3 Abs. 2 des Initiativengesetzes), weshalb das Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie gewahrt ist.

Als in die Form der «allgemeinen Anregung» gekleidetes Begehren unterliegt die Initiative auch dem Gültigkeitserfordernis der Einheit der Form; sie darf mithin die beiden Formen der «allgemeinen Anregung» und des «ausgearbeiteten Entwurfs» nicht miteinander verbinden (Art. 3 Abs. 1 Initiativengesetz und Art. 24 Abs. 1 Geschäftsverkehrsgesetz). Im Bericht vom 10. Januar 1973 zur sog. Münchensteiner Initiative (BB1 1973 I 90/91) hielten wir dafür, ein in der Form der «allgemeinen Anregung» ergehendes Volksbegehren habe sich darauf zu beschränken, der Bundesversammlung eine allgemein gehaltene Leitidee vorzulegen. Sobald ein Volksbegehren in seinen Forderungen einen erheblichen Konkretisierungsgrad erreicht, könne es den Charakter einer «allgemeinen Anregung» verlieren und praktisch zu einer Art von ausgearbeitetem Entwurf werden und das selbst dann, wenn es von den Initianten ausdrücklich als «allgemeine Anregung» bezeichnet wird. Eine solche Verbindung der beiden Formen sei unzulässig und ziehe die Ungültigerklärung des Volksbegehrens nach sich. Bei der parlamentarischen Beratung des Berichts gingen in der Folge sowohl die Kommissionsberichterstatter als auch der Vertreter des Bundesrates ausdrücklich von der Voraussetzung aus, ein Volksbegehren in Form der «allgemeinen Anregung» müsse der Bundesversammlung bei der Formulierung des angeregten Verfassungstextes noch einen genügenden Gestaltungsspielraum belassen.

Im Lichte dieser Deutung des Begriffs der «allgemeinen Anregung» betrachtet, wahrt u. E. auch die vorliegende Initiative den Grundsatz der einheitlichen Form. Wohl sind die meisten der unter Ziffer 1–7 aufgezählten ordnungspolitischen Forderungen so formuliert, dass sie ohne wesentliche textliche Änderung in einem der Initiative Rechnung tragenden Verfassungstext Aufnahme finden könnten. Doch bringt das Volksbegehren zum Ausdruck, dass es die Bundesversammlung nicht an diese Formulierungen gebunden wissen will. Einleitend verlangt es nämlich nur, der Bundesverfassung seien im Sinne dieser grundsätzlichen Forderungen «die Grundlagen für eine Reform des schweizerischen Steuerwesens» einzufügen und unter Ziffer 8 wird abschliessend nochmals ausdrücklich festgehalten: «In die Verfassung sind nur die Grundsätze aufzunehmen. Ihre Ausführung wird durch die Bundesgesetzgebung festgelegt, ...» Ihrem Gegenstand nach setzt sich die Initiative den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer ganzen Reihe

bestimmter Artikel der Bundesverfassung zum Ziel. Die angestrebte verfassungsrechtliche Neuordnung des schweizerischen Steuerwesens beschlägt nicht nur die bundesstaatliche Ausscheidung der Gesetzgebungshoheiten auf dem Gebiet der Steuern, sondern darüber hinaus auch die Grundsätze für die Ausgestaltung der vorgesehenen Steuern samt der Art und Weise ihrer Erhebung. Ein Volksbegehren in Form des «ausgearbeiteten Entwurfs» hätte sehr hohe Anforderungen an das verfassungsrechtliche Wissen und das gesetzgeberische Können der Initianten gestellt. Würden auch bei der «allgemeinen Anregung» die Anforderungen an den Abstraktionsgrad des Initiativtextes als allgemein gehaltener Leitidee zu hoch geschraubt, so müsste das nicht allein die möglichst deutliche Artikulation der ordnungspolitischen Forderungen der Initianten zuhanden der Bundesversammlung als Verfassungsgesetzgeber vereiteln, sondern, entgegen dem Grundgedanken von Artikel 121 der Bundesverfassung, die Partialrevision auf dem Wege der Volksanregung als solche übermässig erschweren oder gar verunmöglichen.

Indem sich das Volksbegehren, unter Wahrung der Einheit der Materie, als ein Ganzes und nicht nur als Häufung von an sich selbständigen Forderungen präsentiert, ist der der Bundesversammlung belassene Gestaltungsspielraum ebenfalls am Ganzen und nicht separat für jeden einzelnen Punkt der aufgezählten Forderungen auszumessen. Selbst wenn deshalb etwa die unter Ziffer 1 Buchstaben *d* und *f* angeführten Forderungen der freien textlichen Gestaltung nur wenig bis keinen Spielraum mehr belassen, verbleibt, gesamthaft betrachtet, dennoch genügend Spielraum für eine allfällige eigenständige Formulierung des Verfassungstextes «im Sinne der Initianten».

3 Grundzüge des geltenden schweizerischen Steuersystems

31 Teilung der Steuerhoheit

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Hinsichtlich der öffentlichen Abgaben ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass die Kantone sämtliche Steuern erheben können, welche durch die Bundesverfassung nicht ausschliesslich dem Bund vorbehalten sind. Die Erhebung einer eidgenössischen Steuer setzt daher immer eine entsprechende Grundlage in der Bundesverfassung voraus.

Die Steuerhoheit ist effektiv aufgeteilt zwischen dem Bund und den 25 Kantonen, welche diese Hoheit ihrerseits mit ihren Gemeinden teilen.

Die Bundesverfassung ermächtigt den Bund, bestimmte Steuern (Zollabgaben, Warenumsatzsteuer, Steuer auf gebrannten Wassern und Biersteuer, Verrechnungssteuer usw.) ausschliesslich oder (wie die direkte Bundessteuer) in Konkurrenz mit den Kantonen und den Gemeinden zu erheben. Die Kantone erheben für Rechnung des Bundes die direkte Bundessteuer (derzeit die Wehrsteuer). Sie

sind zu 50 Prozent an den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser beteiligt, ferner zu 30 Prozent am Rohertrag der Wehrsteuer (wobei ein Sechstel dieses Anteils für den Finanzausgleich zu verwenden ist), zu 20 Prozent am Reinertrag der Stempelabgaben und zu 12 Prozent am Reinertrag der Verrechnungssteuer (wobei die Hälfte dieses Anteils für den Finanzausgleich Verwendung findet). Seit 1959 erhebt der Bund auf dem Vermögen der natürlichen Personen keine direkte Steuer mehr. Der Bund ist nicht befugt, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben; hiefür sind ausschliesslich die Kantone zuständig.

32 Seit dem Zweiten Weltkrieg an der Ordnung der Bundessteuern vorgenommene Änderungen

32.1 Verfassungsrevisionen

Die heutige Ordnung der Bundessteuern ist das Ergebnis zahlreicher seit dem Zweiten Weltkrieg vorgenommener Verfassungsrevisionen. Einmal ging es darum, die vom Bundesrat gestützt auf die ihm während des Krieges vom Parlament verliehenen ausserordentlichen Vollmachten erlassenen steuerrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer, den Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer sowie den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer) durch eine dauerhafte verfassungsmässige Regelung zu ersetzen. Zwei diesbezügliche Vorlagen wurden 1950 beziehungsweise 1953 von Volk und Ständen verworfen, so dass der Bund gezwungen war, sich die benötigten Mittel auf dem Wege kurzfristiger Übergangslosungen zu beschaffen. Das auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erlassene Fiskalrecht wurde daher für 1950 durch einen dringlichen Bundesbeschluss weitergeführt, um anschliessend durch die Finanzordnungen 1951 bis 1954 und 1955 bis 1958 ersetzt zu werden. Erst im Jahre 1958 gelang es, die in ihren Grundzügen bis heute im wesentlichen unveränderte Ordnung der Bundessteuern auf eine dauerhaftere Grundlage zu stellen.

Durch den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 (AS 1958 362) erfuhr die Bundesverfassung verschiedene Änderungen. So wurde insbesondere mit Artikel 41^{bis} eine zeitlich unbegrenzte verfassungsmässige Grundlage für die Erhebung der Verrechnungssteuer sowie die (bis heute nicht genutzte) Möglichkeit der Erhebung von Retorsionssteuern geschaffen. Gleichzeitig wurden mit Artikel 41^{ter} auch die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer für eine vorerst bis 1964 beschränkte Dauer in der Verfassung verankert, wobei die beiden erstgenannten Steuern auch sachlichen Beschränkungen (Höchsätze, Freiliste, steuerfreie Minima) unterstellt wurden. Durch den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 wurde ferner in Artikel 42 eine neue vollständige Aufzählung der Einnahmequellen des Bundes in die Verfassung aufgenommen, während in den neuen Artikeln 42^{bis}, 42^{ter} und 42^{quater} die Grundsätze für die Abtragung des Fehlbetrages der Bundesbilanz, für den Finanzausgleich sowie das Verbot von Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen festgehalten wurden. In den Artikeln 6–8 der Übergangsbestimmungen

der Bundesverfassung schliesslich wurden Bestimmungen geschaffen über den Ersatz des Anteils der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes durch eine Bezugsprovision, über die Abschaffung der Stempelabgabe auf Frachtkunden sowie über die Erhebung der Stempelabgaben, der Verrechnungssteuer, der Warenumsatzsteuer, der Wehrsteuer und der Biersteuer bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu den Artikeln 41^{bis} und 41^{ter} der Verfassung. Die Finanzordnung 1959 bis 1964 brachte ferner den Verzicht des Bundes auf die Besteuerung des Vermögens natürlicher Personen, auf die Luxussteuer sowie auf die kantonalen Geldkontingente.

1963 wurde die Frist für die Erhebung der Warenumsatzsteuer, der Wehrsteuer sowie der Biersteuer von 1964 um weitere zehn Jahre bis 1974 verlängert (Bundesbeschluss vom 27. September 1963; AS 1963 1162). Nachdem die Stände in einer am 15. November 1970 durchgeführten Volksabstimmung eine Vorlage, die keine Höchstsätze und keine zeitlichen Beschränkungen mehr vorsah, verworfen hatten, wurde die Finanzordnung des Bundes, mit verschiedenen Änderungen für die Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer), 1971 ein weiteres Mal bis Ende 1982 verlängert (Bundesbeschluss vom 11. März 1971; AS 1971 907). Die neue Ordnung enthält wiederum Höchstsätze, sieht aber gleichzeitig eine gewisse Flexibilitätsreserve für die Warenumsatzsteuer und für die direkte Bundessteuer (Art. 41^{ter} Abs. 3 und Abs. 5 Bst. c BV) sowie den periodischen Ausgleich der Folgen der kalten Progression vor (Art. 41^{ter} Abs. 5 Bst. c BV). Ausserdem gewährt die neue Ordnung eine Ermässigung der Wehrsteuer von 5 Prozent (Art. 8 Abs. 3 Bst. f der Übergangsbestimmungen der BV). Durch Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Erhöhung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer (um 10%) und den Ausgleich der Folgen der kalten Progression (AS 1973 1058) sowie durch den Bundesbeschluss vom 21. März 1973 über die Aufhebung der Ermässigung der Wehrsteuer (AS 1973 1064) wurde der Flexibilitätsspielraum vollständig ausgeschöpft.

Nachdem sich die finanzielle Lage der Eidgenossenschaft weiterhin verschlechterte, hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 3. April 1974 über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt (BBl 1974 I 1309) zusätzliche Massnahmen (insbesondere eine Erhöhung der Höchstsätze bei der Warenumsatzsteuer und bei der Wehrsteuer) vorgeschlagen. Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 (BBl 1974 II 879) zur Verbesserung des Bundeshaushaltes ist mit dem Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen am 8. Dezember 1974 (BBl 1974 II 882) Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet worden.

Der Bundesrat hat weiter den Zoll auf Ölen zu Feuerungszwecken und den Zolzzuschlag auf Treibstoffen mit Wirkung ab 31. August 1974 erhöht (AS 1974 1447, 1449; Botschaft vom 29. August 1974, BBl 1974 II 493). Das Bundesgesetz und der Bundesbeschluss über diese Erhöhungen sind von den eidgenössischen Räten am 4. Oktober 1974 genehmigt worden. Sie sind dem fakultativen Referendum unterstellt.

322 Ausführungsgesetzgebung

Seit der Verabschiedung der Bundesfinanzordnung von 1958 sind verschiedene Fiskalgesetze erlassen worden:

- Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (in Kraft seit 1. Januar 1967; SR 642.21);
- Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung (in Kraft seit 1. Januar 1970; SR 641.31);
- Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (in Kraft seit 1. Juli 1974 / 1. Januar 1975; AS 1974 11).

Dagegen konnten bis heute keine Ausführungsgesetze über die Warenumsatzsteuer und über die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) geschaffen werden, wiewohl diese beiden Steuern seit Jahren ungefähr 40 Prozent der Bundeseinnahmen ausmachen. Der Bund musste sich damit begnügen, in immer kürzeren Intervallen periodisch die Erhebungsdauer dieser beiden Steuern zu verlängern und ihre Maximalsätze zu erhöhen.

4 Verbesserung der Finanzordnung: Initiativen, parlamentarische Vorstösse und bereits getroffene Massnahmen

41 Allgemeine Übersicht

Auf dem Gebiet des Finanzwesens ist gegenwärtig eine intensive Tätigkeit zu verzeichnen, welche sich in Gestalt von parlamentarischen Vorstössen (Initiativen, Motionen und Postulate), Volksbegehren (Initiative des Landesrings der Unabhängigen – Gegenstand dieser Botschaft – und Initiative der Sozialdemokratischen Partei) sowie von vorbereitenden Arbeiten der eidgenössischen Verwaltung oder spezieller Kommissionen manifestiert. Die verschiedenen aufgeworfenen, sich teils überschneidenden Probleme betreffen im wesentlichen: die Steuerharmonisierung insbesondere auf dem Gebiet der direkten Steuern; den Ersatz der Warenumsatzsteuer (System der Grossistensteuer) durch eine den Bedürfnissen der Schweiz angepasste Mehrwertsteuer; die Umgestaltung der direkten Bundessteuer in eine Art Finanzausgleichssteuer sowie eine Neuverteilung der Aufgaben und der Ausgaben zwischen Bund und Kantonen und, damit verbunden, eine Neuverteilung der Einnahmequellen.

42 Volks- und Standesinitiativen

421 Volksinitiativen

Eine grundlegende Reform des schweizerischen Steuersystems wird mit zwei Volksbegehren verlangt. Es handelt sich dabei um die Gegenstand dieser Botschaft bildende Initiative des Landesrings der Unabhängigen vom 19. März 1974 sowie um die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 27. Juni 1974 (s. Ziff. 21, letzter Absatz hievor).

422 Standesinitiativen

Am 15. Februar 1973 hat der Kanton Basel-Stadt eine Initiative (11 573) betreffend den Finanzausgleich unter den Kantonen eingereicht. Vom Kanton Schaffhausen ist am 6. März 1974 eine Initiative (11 957) für eine zentrale Erhebung der bisher von den Kantonen erhobenen Verkehrsabgaben durch den Bund eingereicht worden. Die beiden Initiativen sind am 5. März 1973 beziehungsweise am 13. März 1974 von der Bundesversammlung dem Bundesrat zum Bericht überwiesen worden.

43 Parlamentarische Vorstösse

431 Initiativen

Es sind zwei parlamentarische Initiativen zur Steuerharmonisierung eingereicht worden: die erste am 17. März 1971 (10 903) durch Nationalrat Stich, die zweite am 14. Dezember 1973 (11 868) durch Nationalrat Butty. Die Initiative Butty enthält im weitern gewisse Grundsätze betreffend Besteuerung, Verteilung des Steuerertrags und Finanzausgleich.

Die beiden Initiativen werden derzeit geprüft (s. Ziff. 441 hienach).

432 Motionen und Postulate

In den letzten Jahren sind zahlreiche Motionen und Postulate eingereicht worden. Zu erwähnen sind folgende Vorstösse:

- die am 2. und 11. Juni 1970 angenommene Motion des Ständerates und des Nationalrates (10 360) über die Änderung der Finanzordnung des Bundes zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- Motion Biel (10 874) vom 11. März 1971 (vom Nationalrat am 19. März 1973 in Form eines Postulates angenommen) für eine Steuerreform, deren Grundsätze im wesentlichen in die Initiative des Landesrings der Unabhängigen vom 19. März 1974 übernommen worden sind;
- Motion Binder (11 122) vom 15. Dezember 1971 (vom Nationalrat am 3. Oktober 1972, vom Ständerat am 20. März 1973 angenommen) über verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Massnahmen für eine Neuverteilung der Staatsaufgaben und der Finanzierungsquellen auf Bund, Kantone und Gemeinden,
- Motion Eisenring (11 243) vom 14. März 1972 (vom Nationalrat am 6. Juni 1972, vom Ständerat am 5. Oktober 1972 angenommen) für eine Beschleunigung der Vorarbeiten für eine Verfassungsgrundlage für eine Mehrwertsteuer;
- Motion Letsch (11 394) vom 18. September 1972 und Motion Luder (11 407) vom 19. September 1972 (vom Nationalrat am 19. März 1973, vom Ständerat am 7. März 1973 in der Form von Postulaten angenommen) über die Finanz- und Steuerordnung des Bundes mit den Eckpfeilern: Mehrwertsteuer schweizerischer Prägung, Umwandlung der direkten Bundessteuer in eine Finanzausgleichssteuer, Bundeskompetenz zur Durchsetzung der Steuerharmonisierung für die Kantone, jedoch ohne einheitliche Steuertarife und Sozialabzüge, klare Aufgabenteilung

zwischen Bund und Kantonen in ersten, grossen Bereichen (wie beispielsweise in der Sozialversicherung, dem Nationalstrassenbau, dem Gesundheitswesen):

- die am 4. Juni und 18. September 1974 angenommene Motion des Nationalrates und des Ständerates (11 936) über einen Auftrag an den Bundesrat, den eidgenössischen Räten so bald als möglich, spätestens jedoch im Jahre 1976 zu den zahlreichen parlamentarischen Vorstössen, Einzel-, Volks- und Standesinitiativen betreffend eine umfassende Finanz-, Finanzausgleichs- und Steuerreform Bericht zu erstatten und Anträge zu unterbreiten.

44 Laufende Arbeiten

441 Steuerharmonisierung

Die Initiativen Stich und Butty sind durch eine von Nationalrat Schwendinger präsierte Kommission des Nationalrates behandelt worden. Diese Kommission hat am 29. Januar 1974 einen vorläufigen Bericht erstattet, in welchem sie einen eigenen Gegenvorschlag formuliert.

Die Initiativen Stich und Butty sind, zusammen mit dem Gegenvorschlag der Kommission sowie einem Vorschlag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und den wichtigsten interessierten Verbänden zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Gleichzeitig ist im Einverständnis der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren auch das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie zum Entwurf eines Mustergesetzes über die direkten Steuern der Kantone eingeleitet worden. Der erste dieser Entwürfe wurde von einer Expertenkommission (geleitet von Dr. W. Bühlmann, Altregierungsrat des Standes Luzern), der zweite von einer andern (von Bundesrat Ritschard, damals noch Regierungsrat des Standes Solothurn, präsierten) Expertenkommission erstellt. Durch eine spezielle, ebenfalls von Regierungsrat Ritschard präsierte Kommission (Koordinationskommission) sind die Entwürfe miteinander in Übereinstimmung gebracht worden; sie tragen beide das Datum des 3. August 1973.

Die Vernehmlassungsfrist ist am 15. Oktober 1974 abgelaufen. Die Kommission Schwendinger hat dem Nationalrat und dem Bundesrat noch Bericht zu erstatten. Der Bundesrat sollte somit in der Lage sein, der Bundesversammlung im Laufe des Jahres 1975 seine Vorschläge zu der direkten Bundessteuer und der Steuerharmonisierung zu unterbreiten. Im gleichen Zeitraum wird sich der Bundesrat mit der die gleichen Fragen berührenden Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (Reichtumssteuer; s. Ziff. 421 hievor) auseinandersetzen müssen.

442 Mehrwertsteuer

Die Frage der Einführung einer Umsatzsteuer in der Form einer Mehrwertsteuer ist seit Juni 1972 von einer durch Herrn Altständerat Rohner präsierten Expertenkommission geprüft worden. Die Kommission hat ihren Schlussbericht am 15. August 1974 zu Händen des Bundesrates verabschiedet. Neben der Formu-

lierung einer dem Bund die Kompetenz zur Erhebung einer Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem einräumenden Verfassungsbestimmung hat die Expertenkommission auch die Frage des Systems und der Struktur einer den Bedürfnissen und der Situation unseres Landes angepassten Mehrwertsteuer geprüft.

Der erwähnte Bericht wird demnächst ins Vernehmlassungsverfahren gesetzt werden.

Der Bundesrat wird somit im Laufe des Jahres 1975 zur Frage der Mehrwertsteuer Stellung beziehen können. Im Rahmen der neuen Finanzordnung wird er anschliessend der Bundesversammlung seine Vorschläge unterbreiten.

443 Neuverteilung der Staatsaufgaben

Die Frage der insbesondere durch die Motion Binder geforderten Neuverteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird derzeit von einer vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Expertenkommission behandelt. Die Ergebnisse ihrer Arbeit dürften nicht vor Ende 1975 vorliegen.

444 Finanzausgleich

Die Frage des Finanzausgleichs steht in engem Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Neuverteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund und Kantonen sowie den Massnahmen zur Steuerharmonisierung, zur Raumplanung und zur regionalen Wirtschaftsförderung (Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1973 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich unter den Kantonen, BBl 1973 I 1101). Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen ist durch Bundesgesetz vom 3. Oktober 1973 (AS 1974 139) abgeändert worden. Die darin vorgesehene grosszügige Lösung ermöglicht, «dass die für eine umfassende Überprüfung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der damit zusammenhängenden Fragen notwendige Zeit zur Verfügung steht» (erwähnte Botschaft, BBl 1973 I 1126).

Mit den Problemen des Finanzausgleichs – insbesondere mit der Frage eines geeigneteren Verteilungsschlüssels – befasst sich derzeit eine besondere, von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der Eidgenössischen Finanzverwaltung eingesetzte Kommission.

5 Die einzelnen Anregungen der Initiative und ihre Folgen

51 Hauptpunkte des Volksbegehrens

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, verlangt die Initiative die nachstehenden Änderungen des geltenden schweizerischen Fiskalrechts:

- Einführung einer durch die Kantone für Rechnung des Bundes zu erhebenden allgemeinen Bundessteuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natür-

lichen Personen sowie auf den nicht ausgeschütteten Gewinnen und auf dem Kapital und den Reserven der juristischen Personen (Ziff. 1-4);

- Erlass einheitlicher Bestimmungen über die Erhebung einer den Kantonen zukommenden Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Bund (Ziff. 5);
- Erhebung einer allgemeinen Bundessteuer auf allen alkoholischen Getränken, deren Sätze nach dem Alkoholgehalt abzustufen sind (Ziff. 6);
- mit Hilfe des Bundes zweckgebundene Besteuerung des Energieverbrauchs, wobei die Steuersätze nach der Umweltbelastung durch die einzelnen Energieträger abzustufen sind und der Ertrag zur Finanzierung der Erforschung und Lösung der Umweltprobleme und der Raumplanung verwendet werden soll (Ziff. 7).

Zu diesen Hauptpunkten wird in den folgenden Ausführungen Stellung genommen.

52 Besteuerung des Einkommens und Vermögens

521 Die Zielsetzung des Volksbegehrens

Die Initiative versucht, die heutige Aufteilung der Steuerhoheit auf dem Gebiet der direkten Steuern zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen Kantonen und Gemeinden grundlegend zu ändern, indem sie diese durch ein gemischtes Verbund- und Zuschlagsystem ersetzt. Zu diesem Zweck soll eine allgemeine direkte Bundessteuer eingeführt werden, in welcher die Sozialabzüge und Tarife einheitlich geregelt wären. Durch diese Steuer sollen abgelöst werden:

- die heutige direkte Bundessteuer;
- die bestehenden Kantonsanteile an der Wehrsteuer;
- weitgehend auch die kantonalen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen, indem die Kantone am Rohertrag soweit beteiligt werden sollen, dass sie ihren Finanzbedarf weitgehend decken können.

An dieser allgemeinen Bundessteuer sind mithin sowohl der Bund wie auch die Kantone beteiligt (Verbundsystem). Überdies ist ein Teil des Rohertrages für den Finanzausgleich unter den Kantonen auszuscheiden. Um zusätzliche finanzielle Bedürfnisse befriedigen zu können, werden die Kantone ermächtigt, in einem gewissen Rahmen Zuschläge zur allgemeinen Bundessteuer zu erheben, während die Gemeinden völlig auf die Erhebung solcher Zuschläge angewiesen wären (Zuschlagsystem). Das Volksbegehren strebt also auf direktem Wege keine einheitliche Belastung an, indem es unterschiedliche kantonale und kommunale Zuschläge zur Bundessteuer zulässt. Dagegen soll ein Ausgleich der Steuerbelastung auf indirektem Wege über den Finanzausgleich erfolgen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der allgemeinen Bundessteuer werden in Ziffer 1 des Begehrens neben dem Grundsatz, Einkommen und Vermögen seien ausschliesslich nach einheitlichen Grundsätzen und Tarifen zu besteuern, verschiedene, zum Teil elasti-

sche, zum Teil aber auch sehr konkrete Richtlinien aufgestellt. Diese werden unter Ziffer 53 behandelt.

522 Die fiskalpolitische Konzeption des Volksbegehrens

Um ein Bild über die fiskalpolitische Tragweite des Volksbegehrens zu erhalten, haben wir versucht, anhand eines konkreten Berechnungsbeispiels aufzuzeigen, auf welchem Wege die Ziele der Initiative sich im Bereiche der Einkommens- und Vermögenssteuern verwirklichen liessen und welches die möglichen Auswirkungen einer derartigen Lösung wären. Zu diesem Zwecke ist vom *Sollbetrag* auszugehen, d. h. von jenem Betrag, der mindestens auch mit den in der Initiative vorgesehenen Mitteln erreicht werden muss. Den nachstehenden Berechnungen wurden die statistischen Ergebnisse für die Jahre 1969 und 1970 zugrunde gelegt, weil für diese Jahre alle notwendigen Angaben vorhanden sind, während dies für die folgenden Jahre nicht durchwegs der Fall ist. Im Durchschnitt der Jahre 1969/70 haben die Einkommens- und Vermögens- bzw. Ertrags- und Kapitalsteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden folgende Erträge erbracht:

	Mio Fr
Bund (Wehrsteuer, 70% Bundesanteil)	820
Kantone (inkl. 30% Anteil am Wehrsteuerertrag)	4100
Gemeinden	3500
	<u>8420</u>

Es ist davon auszugehen, dass im Sinne der Initiative diese drei Gebietshoheiten mindestens über den gleichen Ertrag sollten verfügen können wie bisher. Wir legten unserem Berechnungsbeispiel der Bundessteuer (mit Ausnahme für die Ertragssteuer der juristischen Personen) den in der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1974 angenommenen neuen Zürcher Tarif zugrunde. Dieser ergäbe allerdings keinen genügenden Ertrag für die Bundessteuer, in die sich Bund und Kantone zu teilen hätten. Deshalb wurden die Sätze in unserem Berechnungsbeispiel durchwegs um 50 Prozent erhöht (vgl. Beilage 1). Da der Initiativtext für die Ertragsbesteuerung der juristischen Personen zwingend eine proportionale Steuer auf dem nicht ausgeschütteten Gewinn vorschreibt, konnte in diesem Falle nicht auf das Zürcher System zurückgegriffen werden. Unserem Berechnungsbeispiel haben wir einen proportionalen Satz von 15 Prozent auf diesem Gewinn zugrunde gelegt. Während für die Besteuerung des Vermögens der natürlichen Personen die neuen im Steuergesetz des Kantons Zürich vorgesehenen Abzüge übernommen werden konnten, sind aus Gründen, die weiter unten noch darzulegen sind, für die Berechnung der Steuer vom Einkommen lediglich jene Abzüge in Rechnung gestellt worden, die bei der Wehrsteuer 15. Periode (Steuerjahre 1969/70) vorgenommen werden konnten (vgl. Beilage 1).

Eine solcherart konzipierte Bundessteuer hätte für die Jahre 1969/70 im Durchschnitt einen Ertrag von 3820 Millionen Franken ergeben. Um keinen Verlust zu erleiden, hätte der Bund einen Anteil von 820 Millionen Franken erhalten

müssen. Den Kantonen wären mithin 3000 Millionen Franken verblieben. Um ungefähr ihren Sollbetrag zu erreichen, hätten sie aber noch einen Zuschlag zur allgemeinen Bundessteuer in der Grössenordnung von *durchschnittlich* 30 Prozent erheben müssen, was ihnen weitere 1150 Millionen Franken erbracht hätte. Für die Gemeinden insgesamt hätte der mittlere Zuschlag 95 Prozent (3630 Mio. Fr.) betragen. Nach Gebietshoheiten verteilt, hätten sich beim Berechnungsbeispiel im Vergleich zum Sollbetrag die folgenden Einnahmen ergeben (in Mio. Fr.):

	Sollbetrag	Berechnungsbeispiel
Bund	820	820
Kantone	4100	4150
Gemeinden	<u>3500</u>	<u>3630</u>
	8420	8600

Die Verschiebungen wären demnach gering. Auch das Verhältnis der einzelnen Steuerarten zueinander würde nicht erheblich gestört, wie *Beilage 2* deutlich zeigt, ebenso wenig wie die gesamten Steuerleistungen der natürlichen Personen im Verhältnis zu jenen der juristischen Personen (*Beilage 3*). Die mittlere Gesamtbelastung durch die Bundessteuer (100%) plus kantonale und kommunale Zuschläge (125%) hätten in der untersten Teilstufe 6,75 Prozent, in der obersten Teilstufe (ab 125000 Fr. Einkommen) 43,9 Prozent betragen. Die Grundlage für das Berechnungsbeispiel bilden wie erwähnt die statistischen Ergebnisse aus den Jahren 1969/70. Eine Projektion auf spätere Jahre wäre mit verschiedenen Unzulänglichkeiten behaftet, ohne dass sich grundlegende neue Erkenntnisse erzielen liessen.

523 Erwägungen zum Vorschlag der Initianten

Beim vorstehenden Berechnungsbeispiel ist zu beachten, dass es sich bei den kantonalen und kommunalen Zuschlägen (30 bzw. 95%) um Durchschnittswerte handelt. Berechnungen haben ergeben, dass der kantonale Zuschlag im Kanton Zürich lediglich 13,5 Prozent, im Kanton Wallis aber 45 Prozent statt 30 Prozent betragen müsste. Demgegenüber müssten, um das «Ertragssoll» zu erreichen, sogar im Kanton Zürich die durchschnittlichen Zuschläge der *Gemeinden* mit 110 Prozent höher als im gesamtschweizerischen Mittel (95%), im Kanton Wallis sogar auf 130 Prozent angesetzt werden. Überdies kommen in den Berechnungen der Finanzausgleich im bisherigen Ausmass, die Besteuerung der Renten nach geltendem Recht und niedrige Sozialabzüge (*Beilage 1*) zum Ausdruck. Trotz des bereits bestehenden Finanzausgleichs bewegte sich im Jahre 1973 der Index der Einkommens- und Vermögensbelastung der natürlichen Personen zwischen 78 Punkten im Kanton Nidwalden und 112 Punkten im Kanton Wallis, der Index der Belastung der Aktiengesellschaften zwischen 78 Punkten im Kanton Zug und 126 Punkten im Kanton Bern. Wenn im Sinne der Initiative ein Teil des Rohertrages der Bundessteuer für einen Finanzausgleich auszuscheiden ist, der es ermöglichen würde, die gesamte Steuerbelastung der Kantone untereinander anzugleichen

(Ziff. 3), müsste man, um dieser Forderung nachkommen zu können, die Sätze der Bundessteuer wesentlich über die in unserem Berechnungsbeispiel angenommenen Sätze erhöhen. Ebenso würden die übrigen in der Initiative vorgesehenen Erleichterungen oder allenfalls höhere Sozialabzüge eine Erhöhung der Bundessteuersätze oder eine Erweiterung des für die Kantone festzusetzenden Rahmens, innerhalb welchem sie Zuschläge zur Bundessteuer erheben könnten (Ziff. 4), erfordern.

Niedrige Sozialabzüge bedeuten für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen Mehrbelastungen gegenüber heute. Wie *Beilage 4* deutlich zeigt, sind die heute bestehenden Unterschiede von Kanton zu Kanton in der Gewährung von Erleichterungen an die Steuerpflichtigen mannigfaltig und beträchtlich. Die Regel dürfte sein, dass die Stadtkantone und Kantone mit grossen Städten in der Gewährung von Steuererleichterungen besonders grosszügig sind, was angesichts der hohen Lebenshaltungskosten in den Städten durchaus richtig ist. Die Übertragung dieser Erleichterungen auf die Landgemeinden stösst aber sogar in diesen Kantonen auf erhebliche Schwierigkeiten. So sind im Kanton Zürich von insgesamt 171 Gemeinden heute fast zwei Drittel (64,6%) finanzausgleichsberechtigt. Im Kanton Bern beträgt die Anzahl der Finanzausgleichsgemeinden ebenfalls weit mehr als die Hälfte. Die Städter dürften aber kaum bereit sein, ihre sozialen steuerlichen Ertragsenschaften wieder preiszugeben. Legt man jedoch einem vereinheitlichten Steuergesetz hohe Sozialabzüge zugrunde, so bedeutet dies eine Minderung des Steuersubstrates.

Ausserdem schreibt die Initiative zwingend vor, eine unangemessene Belastung des Arbeitseinkommens der Ehefrau sei zu vermeiden (Ziff. 1 Bst. *b*) sowie die Renteneinkommen (AHV, IV) seien nur zur Hälfte zu besteuern (Ziff. 1 Bst. *c*). Beide Postulate hätten wiederum Ertragseinbussen zur Folge.

Eine Verminderung des Steuersubstrates könnte aber nur durch einen höheren Tarif oder durch höhere Zuschläge abgefangen werden. Aber diese Methode würde in all jenen Gemeinden nichts nützen, wo es mangels Steuersubstrats einfach nichts zu kompensieren gibt. Bei der Wehrsteuer 15. Periode verfügten mehr als ein Drittel sämtlicher Gemeinden über keine Pflichtigen mit mehr als 50000 Franken Einkommen (*Beilage 5*).

Als Folge hoher Sozialabzüge und der in der Initiative vorgesehenen weiteren Erleichterungen ergäbe sich mithin eine gewaltige Zunahme der Gemeinden (oder Kantone), die ohne einen massiven *Finanzausgleich* ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen könnten. Wie ein solcher Finanzausgleich im einzelnen auch immer bewerkstelligt würde, so kann doch im voraus gesagt werden, dass die heute zu diesem Zweck eingesetzten Mittel bei weitem nicht genügen könnten.

Der Vorschlag der Initianten, eine Vereinheitlichung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu verwirklichen, ist ohne Zweifel bestehend. Die nähere Untersuchung dürfte jedoch gezeigt haben, dass der Übergang zu einem derartigen System mit enormen Schwierigkeiten verbunden wäre und eine zu weit gehende Abkehr von der bisherigen föderalistischen Konzeption der schweizerischen Steuerordnung bedeuten würde.

53 Richtlinien über die Ausgestaltung der «allgemeinen Bundessteuer»

531 Besondere Postulate zur Besteuerung des Einkommens und Vermögens

Die Initiative enthält in Ziffer 1 einige Richtlinien über die Ausgestaltung der «allgemeinen Bundessteuer» in einzelnen steuerrechtlichen und steuertechnischen Belangen. Zur Forderung einer progressiven Einkommensbesteuerung (Ziff. 1 Bst. a) ist zu bemerken, dass die progressive Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen in der schweizerischen Steuergesetzgebung bereits die Regel bildet. Meinungsverschiedenheiten können sich nurmehr über die Ausgestaltung des progressiven Steuertarifs im einzelnen ergeben; hierüber sagt jedoch die Initiative nichts. Der von der Initiative aufgestellte Grundsatz (Ziff. 1 Bst. a), wonach die Folgen der «kalten Progression» periodisch auszugleichen sind, ist für die direkte Bundessteuer bereits heute in der Bundesverfassung (Art. 41^{ter} Abs. 5) verankert. Nach dem System der «allgemeinen Bundessteuer» im Sinne der Initiative würde er auch auf die Kantone und Gemeinden automatisch Anwendung finden. Näherer Prüfung bedürfen im übrigen die Postulate unter Ziffer 1 Buchstaben b-f.

532 Ehegattenbesteuerung

Gemäss Vorschlag der Initianten soll die Familienbesteuerung so geregelt werden, dass eine unangemessene Belastung des Erwerbseinkommens der Ehefrau vermieden wird (Ziff. 1 Bst. b). Der Text der Initiative liefert zwar keine Anhaltspunkte über die steuerlichen Massnahmen zum Erreichen dieses Ziels, doch kann aus früheren Vorstössen seitens des Landesrings der Unabhängigen (Gutachten Haller/Biel «Zukunftsgerechte Finanzreform für die Schweiz» Zürich 1971) geschlossen werden, dass den Initianten die getrennte Veranlagung der erwerbstätigen Ehefrau vorschwebt.

Grundsätzlich bestehen mehrere Möglichkeiten, die gegenüber einem Alleinstehenden erhöhten Haushaltskosten von Verheirateten steuerlich zu berücksichtigen. Die Steuerordnungen, wie sie heute im Bund und in den kantonalen Gesetzen gelten, stützen sich durchwegs auf den Gedanken der Einheit der Familie. Die Ehegatten bilden nicht nur eine sittlich-rechtliche Gemeinschaft, sondern stellen auch wirtschaftlich eine Einheit dar, die sich, ungeachtet des von den Ehegatten gewählten Güterstandes, in allen Fällen in der gemeinsamen Haushaltsführung manifestiert. Eine Ordnung, welche die selbständige, gesonderte Steuerpflicht der Ehefrau generell oder nur der erwerbstätigen Ehefrau zur Norm erheben würde, widerspräche daher nicht nur den zivilrechtlichen Gegebenheiten, sondern auch den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und überdies dem im schweizerischen Steuerrecht hochgehaltenen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine getrennte Veranlagung nur der erwerbstätigen Ehefrau schüfe überdies andere Ungleichheiten (Ehefrauen mit Kindern, die nicht erwerbstätig sind; alleinstehende berufstätige Frauen).

Die bisher im schweizerischen Einkommenssteuerrecht durchgehend verwendete Methode der Berücksichtigung erhöhter Familienlasten durch Abzüge für Verheiratete (vgl. Beilage 6) kann zweifellos noch verbessert werden. Entsprechende Vorschläge sind von der Koordinationskommission im Rahmen der Steuerharmonisierung zur Diskussion gestellt worden. Wir halten dafür, dass auch das Postulat der Initiative in diesem Sinne zu verwirklichen wäre.

533 Rentenbesteuerung

Nach Ziffer 1 Buchstabe *c* des Initiativtextes sind «die Renteneinkommen (AHV, IV) nur zur Hälfte zu besteuern». Nach geltendem Recht werden die AHV- und IV-Renten im Bund und in der Mehrzahl der Kantone zu 80 Prozent besteuert (vgl. Beilage 7). Lediglich in fünf Kantonen werden sie höher besteuert, während drei Kantone eine mildere Besteuerung kennen (60, 50%). Andererseits sind die Beiträge an die AHV und IV sowohl beim Bund wie bei den Kantonen voll abziehbar. Die Gesetzesentwürfe für die Steuerharmonisierung übernehmen die Mehrheitslösung (Besteuerung der Renten zu 80%), ebenfalls mit Vollabzug der Beiträge. Wie gewisse kantonale Steuergesetze zeigen (Basel-Stadt und Basel-Land), ist eine Besteuerung der AHV/IV-Renten zu 50 Prozent indessen nichts völlig Neues im schweizerischen Steuerrecht.

In sachlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die ausgeschütteten Renten infolge des Abzuges der Beiträge nicht von einem bereits versteuerten Einkommen herrühren. Der Steuerpflichtige sollte daher beim Empfang der entsprechenden Renten keinen Anspruch auf teilweise oder gänzliche Steuerbefreiung haben. Dem Vollabzug der Beiträge müsste vielmehr die Besteuerung der Versicherungsleistungen zu 100 Prozent entsprechen. Schon die heute im Wehrsteuerrecht und in der Mehrzahl der kantonalen Steuergesetze gewährte Ermässigung um 20 Prozent ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt. Um so weniger haltbar wäre eine Ermässigung um 50 Prozent. Es macht den Anschein, dass die Initiative die AHV/IV-Renten gegenüber andern Einkommensteilen des Steuerpflichtigen bevorzugen will. Die Gründe hierfür werden nicht genannt, doch kann vermutet werden, dass die angesprochene Lösung der Initianten aus rein sozialen Gründen vorgebracht wurde, insbesondere zur steuerlichen Entlastung alter oder gebrechlicher Leute. Zur Erreichung dieses Zweckes ist jedoch die ganze oder teilweise Befreiung der AHV/IV-Renten kein geeignetes Mittel, denn sie trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger keine Rechnung. Die steuerliche Entlastung käme nämlich nicht nur bedürftigen Leuten zugute, sondern auch wirtschaftlich leistungsfähigen Steuerpflichtigen, was aus sozialer Sicht unangebracht wäre und dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspräche. Zweifellos bringen Alter und Gebrechlichkeit häufig erhöhte Kosten mit sich, doch kann diesen durch gezielte Massnahmen (Abzug erheblicher Krankheitskosten und dgl.) Rechnung getragen werden. Entsprechend der Mehrzahl der kantonalen Steuergesetze sehen die oben erwähnten Harmonisierungsentwürfe einen derartigen Abzug vor.

Für eine Ablehnung des zur Diskussion stehenden Begehrens sprechen auch verfassungsrechtliche Gründe. Nach Artikel 34^{quater} Absatz 4 der Bundesverfassung sorgt der Bund dafür, dass sich sowohl die eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können. Auf Grund von Absatz 5 der gleichen Bestimmung kann der Bund ferner die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Versicherung und der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie in bezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren. Damit soll der Grundsatz aufgestellt werden, dass die 1. und die 2. Säule unseres Sozialvorsorgesystems steuerlich gleich behandelt werden müssen. In Befolgung dieses Grundsatzes sieht Artikel 79 des Vorentwurfes für ein Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vor, dass die Beiträge an die 2. Säule – wie diejenigen an die 1. Säule – vom Einkommen grundsätzlich voll abziehbar sind, was andererseits die Vollbesteuerung der Leistungen nach sich ziehen sollte, wie es übrigens die Expertenkommission zur Prüfung der Steuererleichterungen zugunsten der 2. und 3. Säule der Altersvorsorge (Kommission Mugglin) vorsieht.

Werden nun aber – entsprechend dem Initiativbegehren – die Leistungen der 1. Säule trotz vollem Beitragsabzug nur zur Hälfte besteuert, so werden diese Leistungen gegenüber denjenigen aus der 2. Säule steuerlich begünstigt, was dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung der beiden Säulen widersprechen und unweigerlich zur Forderung Anlass geben würde, die Versicherungsleistungen aus der 2. Säule seien ebenfalls nur zur Hälfte zu besteuern. Angesichts der beiden Säulen müsste dieser Forderung wohl stattgegeben werden. Das hätte indessen sehr bedeutende Steuerausfälle zur Folge, die anderweitig kompensiert werden müssten.

Staatspolitisch bedenklich wäre schliesslich der Umstand, dass durch die allzu weitgehende steuerliche Privilegierung der zwei ersten Säulen der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge die in Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung ebenfalls verankerte 3. Säule (Selbstvorsorge) in Frage gestellt würde. Bei Verwirklichung des Initiativbegehrens und der nicht zu umgehenden Ausdehnung des Steuerprivilegs auf die Leistungen aus der 2. Säule würde die 3. Säule dadurch unattraktiv.

534 Ertragsbesteuerung der juristischen Personen

Nach dem geltenden Einkommenssteuerrecht des Bundes und der Kantone werden die juristischen Personen durchwegs mit ihrem vollen Reinertrag bzw. Reingewinn oder Reineinkommen besteuert, gleichgültig, ob dieser Ertrag an die Körperschaftsmitglieder ausgeschüttet oder zurückbehalten, d. h. in Reserve gestellt oder im Geschäftsbetrieb wieder investiert wird. Im weiteren bildet eine progressive Besteuerung des Körperschaftsertrages die Regel, sei es, dass dieser nach dem gleichen Tarif erfasst wird wie das Einkommen der natürlichen Personen, sei es, dass eine Progression des Steuersatzes nach der Rendite des investierten Kapitals abgestuft wird (Besteuerung nach der Ertragsintensität; vgl. Beilage 8).

Demgegenüber wird in der modernen Finanzwissenschaft mehrheitlich einer proportionalen Reinertragsbesteuerung der Vorzug gegeben. Auch ist darauf hinzuweisen, dass auch im Ausland die proportionale Ertragsbesteuerung (wenn auch gelegentlich in 2 abgestuften Sätzen) die Regel bildet. Bestrebungen in dieser Richtung haben in unserem Land da und dort zu einer Milderung der Progression wenigstens in dem Sinne geführt, dass von der stark progressiven Ertragsintensitätsformel auf einen Tarif mit zwei oder drei proportionalen Steuersätzen übergegangen wurde (Wehrsteuer und mehrere kantonale Steuergesetze), wobei die Anwendung des höheren oder tieferen Steuersatzes immer noch von der Kapitalrendite abhängig gemacht wird. Der Übergang zum proportionalen Einheitsatz stösst auf vorwiegend fiskalische Schwierigkeiten: Wollte man mit der proportionalen Steuer den gleichen Steuerertrag erzielen wie mit dem bisherigen Ertragsintensitäts- oder Drei- bzw. Zweistufentarif, so müsste der Steuersatz so hoch angesetzt werden, dass für zahlreiche – zumeist schlecht rentierende – Gesellschaften eine bedeutend höhere Steuerlast resultieren würde, während andererseits eine Steuerentlastung für stark florierende Gesellschaften einträte, die nicht ohne weiteres einleuchten kann.

Für die von den Initianten postulierte Beschränkung auf «nicht ausgeschüttete Gewinne» – so muss der in diesem Punkte nicht ganz eindeutige Initiativtext verstanden werden – gibt es nur Ansätze im Steuerrecht ausländischer Staaten. Diesem Besteuerungsmodus kann zugute gehalten werden, dass er die sogenannte «wirtschaftliche Doppelbesteuerung» von Körperschaftsgewinnen (bei der Gesellschaft einer- und beim Gesellschafter andererseits) wie sie im schweizerischen Steuerrecht heute die Regel bildet, ausschaltet. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass jede Entlastung auf einem Teil des Steuersubstrates durch eine Mehrbelastung auf einem andern Teil desselben kompensiert werden muss, falls der gleiche Steuerertrag erzielt werden soll. Dieser Vorschlag der Initianten erweckt aber noch aus einem andern Grunde Bedenken: Die Beschränkung der Besteuerung auf nicht ausgeschüttete Bestandteile des Ertrages würde die Dividenden- und die Investitionspolitik der Gesellschaft beeinflussen und die Fremdgegenüber der Selbstfinanzierung bevorzugen. Kapitalkräftige Unternehmen würden dies weniger stark empfinden als jüngere, im Aufbau befindliche Betriebe, dies namentlich in Zeiten allgemeiner Kapitalknappheit. Eine Lösung in diesem Sinne könnte daher unerwünschte wettbewerbsverzerrende Wirkungen auslösen, weswegen sie grundsätzlich abzulehnen ist.

535 Beseitigung noch vorhandener Steuerprivilegien

Die Initiative setzt sich zum Ziel, «noch vorhandene Steuerprivilegien» zu beseitigen. Was die Initianten unter «Steuerprivilegien» verstanden haben wollen, lässt sich dem von ihnen verfassten Text des Volksbegehrens nicht entnehmen. In einem engeren Sinne verstanden müssten darin Steuervorteile erblickt werden, die einzelnen Steuerpflichtigen, ohne sachliche Rechtfertigung und ohne rechtliche Grundlage zugestanden werden. Unter diese Umschreibung fallen namentlich die durch Steuerabkommen individuell eingeräumten «Privilegien». Sie sind verfas-

sungsrechtlich verpönt; wenn der Bundesgesetzgeber von der ihm in Artikel 42^{quater} BV eingeräumten Kompetenz zum Erlass von Vorschriften «gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen» bis heute nicht Gebrauch gemacht hat, so nur deshalb, weil durch Konkordat vom 10. Dezember 1948, dem alle Kantone beigetreten sind, die Materie in einem das allgemeine Rechtsempfinden befriedigenden Sinne geregelt worden ist.

Will man den Ausdruck «Steuerprivileg» in einem weitem Sinne verstanden wissen, so wären darunter auch steuerliche Sonderregelungen einzubeziehen, die für ganze Kategorien von Steuersubjekten getroffen werden und die den darunter fallenden Steuerpflichtigen eine von der allgemeinen Steuerordnung abweichende Behandlung einräumen. Als Steuerprivileg in diesem weiteren Sinne wäre beispielsweise die Besteuerung nicht erwerbstätiger Ausländer nach Massgabe ihres Aufwandes zu nennen, wie sie sowohl bei der Wehrsteuer wie bei zahlreichen kantonalen Steuern gesetzlich verankert ist. Wie der Bundesrat schon in seiner Antwort auf die Motion von Nationalrat Reich, vom 26. Juni 1972, festgehalten hat, entspricht die Pauschalsteuer für Ausländer, mindestens in ihrer heutigen Ausgestaltung, nicht den Vorstellungen, die man sich von der Rechtsgleichheit macht; eine Neuregelung sei daher im Rahmen der Steuerharmonisierung zu prüfen. In der Tat sehen denn auch die Gesetzesentwürfe der Expertenkommissionen, die im Hinblick auf die Steuerharmonisierung erstellt wurden, keine steuerliche Sonderbehandlung der nicht erwerbstätigen Ausländer in der Schweiz vor, ebensowenig wie auch eine steuerliche Sonderbehandlung von Domizil- bzw. Sitzgesellschaften, die heute in den Kantonen noch einen bevorzugten steuerlichen Status innehaben. Für die Abschaffung von Steuerprivilegien, soweit es sich um sachlich nicht gerechtfertigte und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbarende Abweichungen von der allgemeinen Rechtsordnung handelt, hat sich der Bundesrat stets eingesetzt. Er hat daher keinen Grund, der Initiative in diesem Punkte zu widersprechen, wo sie allerdings nichts Neues bringt, aber wenigstens schon auf dem Wege der Verwirklichung befindliche Bestrebungen von anderer Seite zu fördern geeignet ist.

54 Erbschafts- und Schenkungssteuern

541 Ziel der Initiative

Die Initiative will den Bund ermächtigen, für alle Kantone einheitliche Bestimmungen über die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erlassen; ihr Ertrag würde den Kantonen zukommen.

Zwar ist die Idee der Vereinheitlichung der Grundlagen und Steuersätze bei der Einkommens- und Vermögensbesteuerung nicht neu; bis jetzt ist aber das Begehren, dem Bund die Ermächtigung zum Erlass von Bestimmungen über die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer zu geben, noch nie so klar und so bestimmt ausgedrückt worden. Dennoch bedarf es einer Klärung, was die

Initianten unter «einheitlichen Bestimmungen» verstehen. Handelt es sich um Bestimmungen, die den Gegenstand dieser Steuer, das Veranlagungsverfahren, die Bewertungskriterien überlassener Vermögensstücke, den Steuerbezug, die Widerhandlungen und deren Bestrafung, die Verjährung betreffen? Handelt es sich auch um die Vereinheitlichung der Steuersätze und etwaiger Steuerbefreiungen? Vergleicht man die Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete der Einkommens- und Vermögenssteuer mit denen der Erbschafts- und Schenkungssteuer, so bemerkt man, dass sich die letzteren auf sehr wenige Punkte beschränken, so dass das Hauptinteresse in einer Vereinheitlichung der Steuerbelastungen liegt; dies ist ohne Zweifel das Hauptanliegen der Initianten. Deshalb werden wir uns damit begnügen, unter Ziffer 542 eine kurze Darstellung der verschiedenen Systeme von Steuerbelastungen zu geben, die heute in den Kantonen in Kraft sind.

Schliesslich ist im Initiativtext davon die Rede, dass der Steuererlös den Kantonen zukommt. Es fragt sich daher, ob man sich – nach dem Sinn der Initiative – an den Wortlaut von Punkt 5 der Initiative halten muss, weil in gewissen Kantonen die Gemeinden befugt sind, Erbschafts- und Schenkungssteuern (Graubünden, Luzern auf den Erbeileilen der Nachkommen) oder prozentuale Zuschläge zur kantonalen Steuer (Freiburg, Waadt) zu erheben. Dagegen fällt die Überweisung eines Teils der Erbschafts- und Schenkungssteuer an die Gemeinden – wie dies heute da und dort geschieht – in das Gebiet der eigentlichen öffentlichen Finanzen und nicht ausschliesslich in den Steuerbereich.

542 Die in den Kantonen angewandten Systeme von Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zunächst sei festgehalten, dass alle Kantone ausser Obwalden, Schwyz und Wallis die genannten Steuern kennen. Nur Erbschafts- aber keine Schenkungssteuern erheben die Kantone Luzern, Nidwalden und Solothurn.

Von den 22 Kantonen mit Erbschaftssteuern erheben:

- Graubünden: nur Nachlasssteuern;
- Neuenburg und Solothurn: Erbanfall- und Nachlasssteuern;
- alle übrigen Kantone: nur Erbanfallsteuern.

In der Mehrzahl der Kantone ist die Steuer progressiv nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder nach der Höhe des Erbanfalles und endlich nach der Höhe des Vermögens des Erben (Basel-Stadt, Aargau).

Lassen sich die Grundsysteme (steuerbare Vermögensteile und Ausgestaltung der Progression) in ein sehr einfaches Schema zusammenfassen, so ist dagegen der Fächer der Steuerbelastung sehr weit (vgl. Beilage 9). So reicht die Steuerbelastung in Zürich von 0 Prozent (20 000 Fr. Erbanfall an Kindern) bis 36 Prozent (500 000 Franken Erbanfall an Nichtverwandte). In Glarus geht die Belastung unter den gleichen Voraussetzungen von 1,4 Prozent bis 56,1 Prozent und im Kanton Thurgau von 0,2 Prozent bis 60 Prozent. In andern Kantonen sind die Unterschiede weniger gross, so weisen beispielsweise Nidwalden nur eine Bela-

stung von 0,5 Prozent bis 15 Prozent und Appenzell I.-Rh. eine solche von 0 Prozent bis 20 Prozent auf.

Eine andere Besonderheit findet sich schliesslich in mehreren Kantonen: Freiburg, Luzern, Neuenburg, Uri und Zug besteuern die Erbanfälle an Kinder nicht, wie gross die Beträge auch immer sein mögen, ebenso auch Solothurn für den gesetzlichen Erbanteil; steuerfrei sind ebenso die Erbanfälle an Ehegatten in den Kantonen Appenzell I.-Rh., Luzern, Uri, Zug, Zürich (Aargau, aber nur der Pflichtteil) und Neuenburg, sofern Kinder aus der Ehe da sind.

543 Wahl eines Systems und der Steuersätze

Wenn der Bund die Gesetzgebung über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in die Hand nähme, müsste er zunächst zwischen den verschiedenen Systemen wählen. Zweifelsohne würde er das System wählen, das am meisten angewandt wird, nämlich dasjenige der Erbanfallsteuern mit einem progressiven Steuersatz nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erbanfalls. Es handelt sich dabei um die bereits erwähnten Steuerbelastungen, wobei sich die zweckmässigste Belastung wohl aus dem Durchschnitt der heute geltenden Steuersätze ergäbe.

544 Würdigung der Initiative

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die notwendige gesetzgeberische Arbeit zum Erlass von Bestimmungen hinsichtlich einer Erbschafts- und Schenkungssteuer ohne weiteres vorgenommen werden könnte. Zweifellos könnte man dadurch das Problem der Steuerharmonisierung in seiner Gesamtheit anpacken, womit vielleicht das Problem des Finanzausgleichs besser gelöst würde; der Bundesrat hält aber dafür, dass eine zu grosse Ballung der Steuergesetzgebung in den Händen des Bundes von einem grossen Teil der Bevölkerung schlecht verstanden würde. Daher weisen wir die Initiative auch in diesem Punkte ab, und dies um so mehr, als die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren in ihrer Sitzung vom 14./15. Juni 1973 beschlossen hat, die Grundlagen einer Harmonisierung für die Erbschafts- und Schenkungssteuern zu schaffen.

55 Bundessteuer auf alkoholischen Getränken

551 Die Zielsetzung des Volksbegehrens

Nach dem Initiativbegehren soll die verfassungsmässige Grundlage zur Einführung einer allgemeinen Alkoholsteuer geschaffen werden, deren Sätze nach dem Alkoholgehalt abzustufen sind. Zur Beurteilung dieses Begehrens halten wir eine kurze Darstellung der bisherigen Entwicklung der Getränkebesteuerung für angezeigt.

552 Die Getränkesteuer von 1935 und seitherige Vorstösse zur Getränkebesteuerung

Bis Ende 1934 war die Besteuerung alkoholischer Getränke, abgesehen von den Zöllen, auf gebrannte Wasser und Bier beschränkt. Auf den 1. Januar 1935 wurde dann erstmals eine allgemeine Getränkesteuer eingeführt (Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933, AS 49 839). Wegen der damals wenig günstigen Absatzverhältnisse für einheimische Weine verschärfte sich der Widerstand der Weinbauern darart, dass der Bundesrat die neue Steuer bereits auf den 1. Oktober 1937 wieder aufheben musste; einzig die Steuer auf Bier blieb bestehen.

Mit der Einführung der Warenumsatzsteuer auf den 1. Oktober 1941 (Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941, BS 6 173) wurden neben andern Waren auch die alkoholischen Getränke erfasst, wobei für Bier wegen der bestehenden Sonderbesteuerung ein niedrigerer Satz zur Anwendung kam. Die alkoholhaltigen Schaumweine sind später mit der auf den 31. Oktober 1942 in Kraft gesetzten Luxussteuer (Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1942, BS 6 209) noch zusätzlich belastet worden.

Bei der Vorbereitung einer neuen Finanzordnung beantragte der Bundesrat eine Getränkesteuer in Form erhöhter Steuersätze bei der Warenumsatzsteuer (Botschaft vom 22. Januar 1948, BBl 1948 I 309). Die Vorlage wurde jedoch am 4. Juni 1950 von Volk und Ständen abgelehnt. Im Rahmen des Rüstungsfinanzierungsprogrammes von 1951 wurde der Gedanke einer Getränkesteuer erneut aufgenommen (Botschaften vom 16. Februar 1951, BBl 1951 I 580 und vom 30. November 1951, BBl 1951 III 917); aber auch dieser Bundesbeschluss wurde am 6. Juli 1952 verworfen. Bei einem weiteren Versuch zur verfassungsmässigen Ordnung des Bundeshaushaltes im Jahre 1953 brachte der Bundesrat einen Verfassungsartikel in Vorschlag, welcher die Einführung einer Getränkesteuer erlaubt hätte (Botschaft vom 20. Januar 1953, BBl 1953 I 93). Die eidgenössischen Räte beschränkten indessen diese Kompetenz in dem Sinne, dass lediglich für Bier eine besondere Belastung möglich gewesen wäre. Aber auch diese Vorlage fand in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 keine Zustimmung.

In seiner Botschaft vom 1. Februar 1957 (BBl 1957 I 505) über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes hielt der Bundesrat auf Grund der gemachten Erfahrungen eine über das normale Mass der Umsatzsteuer hinausgehende allgemeine Getränkesteuer vorderhand nicht für realisierbar. Ausser der Aufhebung der Luxussteuer und damit der Sonderbelastung der alkoholhaltigen Schaumweine beantragte er, auch auf die Biersteuer zu verzichten, die als einziges Überbleibsel der Getränkesteuer von 1935 kaum mehr zu rechtfertigen sei. Das Parlament stimmte jedoch lediglich der Abschaffung der Luxussteuer zu. Die Biersteuer sollte mit einer verfassungsmässig festgesetzten Höchstbelastung beibehalten werden. Diese Finanzordnung führte endlich zu einem annehmenden Volksentscheid.

Der letzte Vorstoss zur Einführung einer allgemeinen Alkoholsteuer wurde mit der Initiative zur Bekämpfung des Alkoholismus vom 30. Oktober 1963 unter-

nommen (BBl 1965 III 41). In der Abstimmung vom 16. Oktober 1966 wurde das Volksbegehren abgelehnt.

553 Die Belastung der alkoholischen Getränke nach geltendem Recht

553.1 Warenumsatzsteuer

Sämtliche alkoholischen Getränke unterliegen der allgemeinen Warenumsatzsteuer, seit Anfang 1974 zum Satz von 4,4 Prozent bei Detail- und 6,6 Prozent bei Engroslieferungen. Eine Sonderregelung findet einzig für die Umsätze von Bier Anwendung (siehe hienach Ziff. 553.3).

553.2 Gebrannte Wasser

Die schweizerische Alkoholordnung verfolgt nach Artikel 32^{bis} BV das volksgesundheitliche Ziel der Verminderung des Verbrauchs, das heisst der Verminderung der Einfuhr und der Herstellung von Trinkbranntwein. Zu diesem Zweck werden die eingeführten Spirituosen durch Erhebung einer Monopolgebühr verteuert, wogegen die Beschränkung der inländischen Produktion gebrannter Wasser sowohl durch deren fiskalische Belastung als auch andere Massnahmen angestrebt wird. Die fiskalische Belastung ist im Laufe der letzten Jahre wesentlich erhöht worden. Die im Verkaufspreis für Trinksprit eingerechnete Fiskalbelastung je Liter 100 Prozent betrug 1964 10 Franken, heute sind es 25.50 Franken. Die erhöhte Monopolgebühr z. B. für Whisky, Gin, Wodka, Rum, Kognak und Weinbrand stieg im selben Zeitraum von 15 auf 38 Franken je Liter 100 Prozent; Whisky in Flaschen wird sogar mit 46 Franken belastet. Die entsprechende Abgabe auf Kernobstbranntwein beträgt heute 19 Franken gegenüber 7 Franken im Jahre 1964, die Steuer auf den Spezialitätenbranntweinen wie Marc, Kirsch, Pflaumen- und Zwetschenwasser 15.50 Franken gegenüber 5 Franken.

Die beträchtliche Verschärfung der Fiskalbelastung hat sich auch im Ertrag aus den zu Trinkzwecken verwendeten gebrannten Wassern niedergeschlagen, erhöhte er sich doch von 110 Millionen Franken im Geschäftsjahr 1964/65 auf 355 Millionen Franken für 1973/74.

Mit den wiederholten Erhöhungen hat die Schweiz einen Stand der Fiskalbelastung erreicht, der im Durchschnitt über demjenigen der europäischen Länder liegt. Nur in England und den skandinavischen Ländern sind die Steuern auf den gebrannten Wassern höher. Der Bundesrat hat also schon bisher die sich im Interesse der volksgesundheitlichen Zielsetzung der Alkoholordnung aufdrängenden Fiskalmassnahmen getroffen. Freilich wird man nicht erwarten dürfen, dass die bremsende Wirkung auf den Konsum gebrannter Wasser, welche die Erhöhung der Fiskalbelastung jeweils zur Folge hat, längere Zeit anhält, sofern die Inflation weitergeht. Die Bremse der Fiskalbelastung muss daher von Zeit zu Zeit nachgestellt werden. Der Bundesrat wird nicht zögern, dies zu tun, wenn es die Verhältnisse als angebracht erscheinen lassen.

553.3 *Bier*

Nach Artikel 41^{ter} Absatz 4 Buchstabe *b* BV bleibt die Gesamtbelastung des Biers durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer im Verhältnis zum Bierpreis auf dem Stande vom 31. Dezember 1970. Diese Belastung entspricht 17,7 Prozent des Bier-Engrospreises und beträgt heute je Hektoliter 17.25 Franken. Der Ertrag erreichte im Jahre 1973 insgesamt rund 74 Millionen Franken.

553.4 *Naturwein*

Die einheimischen Weine werden lediglich mit der Warenumsatzsteuer belastet, die Importweine dagegen noch mit einem Zoll und einem Zollzuschlag (Fasswein) von insgesamt 34 Franken bis 50 Franken je 100 kg brutto. Der Zollertrag auf der Einfuhr von Naturwein erreichte 1973 den Betrag von rund 81 Millionen Franken. Beim Zollzuschlag auf Fasswein handelt es sich um eine Einfuhrabgabe, die zur Deckung der dem Bund aus der Förderung des Rebbaus und der Verwertung der Reberzeugnisse entstehenden Kosten verwendet wird (Art. 46 des BG vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, SR 910.1, sowie Art. 41 der Verordnung vom 23. Dezember 1971 über den Rebbauprodukt und den Absatz der Rebbauprodukte/Weinstatut, SR 916.140).

Weine mit mehr als 12 Volumenprozent Alkohol wie Süssweine und Weinspezialitäten unterliegen den Monopolgebühren für gebranntes Wasser.

554 **Erwägungen zum Vorschlag der Initianten**

Die Initiative lässt offen, ob die bisherigen Verfassungsartikel zur Besteuerung alkoholischer Getränke (Art. 32^{bis} BV über die gebrannten Wasser sowie Art. 41^{ter} Abs. 4 Bst. *b* über das Bier) durch neue Kompetenzen abgelöst werden oder ob die bestehenden Bestimmungen lediglich im Sinne der Anregung ergänzt werden sollen. In beiden Fällen wird für die verlangte Abstufung der Steuer nach dem Alkoholgehalt jedenfalls auf die gesamte fiskalische Belastung der Getränke abzustellen, das heisst die bisherige Belastung mitzuberücksichtigen sein.

Die Belastung alkoholischer Getränke wird schon heute weniger durch fiskalische als durch volkshygienische Zielsetzungen bestimmt, weshalb vor allem die gebrannten Wasser erfasst und sehr hohen Abgaben unterworfen werden. Soweit besteht dem Grundsatz nach Übereinstimmung mit dem Volksbegehren. Hingegen tragen die Weine einheimischer Herkunft lediglich die Warenumsatzsteuer. In diesem Bereich bedeutet also die Anregung der Initianten, auf alle alkoholischen Getränke eine nach dem Alkoholgehalt abgestufte Steuer anzuwenden, eine Abkehr von der bisherigen Konzeption. Der Hauptträger einer solchen allgemeinen Steuer wäre der Wein, der wegen des höheren Alkoholgehaltes erst noch stärker erfasst werden müsste als das heute mit 17,7 Prozent des Engrospreises belastete Bier. Diese Sondersteuer würde bei den einheimischen Weinproduzenten, deren

Absatz erstmals im abgelaufenen Jahr rückläufig war, grossem und berechtigtem Widerstand begegnen und enthält politischen Sprengstoff, ohne dass bedeutende Mehreinnahmen zu erwarten sind. Die Ergiebigkeit einer Alkoholsteuer wird nämlich oft überschätzt. Wenn zuverlässige Zahlen über den Geldaufwand für alkoholische Getränke auch nicht vorliegen, so dürften heute Jahreswerte von je 800 Millionen Franken für Bier und für gebranntes Wasser und von 1 400 Millionen Franken für Wein, also ein gesamter Aufwand in der Grössenordnung von drei Milliarden Franken, an der oberen Grenze liegen. Die Reserven einer allgemeinen Alkoholsteuer über die bereits heute aus dem Alkohol fliessenden Einnahmen von insgesamt schätzungsweise rund 600 Millionen Franken im Jahr (fiskalische Belastung der gebrannten Wasser, Biersteuer, Zoll und Zollzuschläge, Warenumsatzsteuer) sind somit nicht mehr bedeutend und entfallen hauptsächlich auf den Wein.

Wir können deshalb das Projekt einer allgemeinen Alkoholsteuer nicht befürworten und sind der Auffassung, dass mit dem bisherigen gezielten Vorgehen, nämlich der besonders scharfen Erfassung der gebrannten Wasser, vor allem auch die gesundheitspolitischen Ziele zweckmässig berücksichtigt werden können.

56 Die Steuer auf dem Energieverbrauch

561 Die Zielsetzung des Volksbegehrens

Der Bund hat für die Besteuerung des Energieverbrauchs zu sorgen. Um der durch die Energieträger verursachten Umweltbelastung Rechnung zu tragen, sollen die anzuwendenden Steuersätze nach der Umweltbelastung der einzelnen Energieträger abgestuft werden. Der aus der Besteuerung des Energieverbrauchs resultierende Ertrag soll, mit Ausnahme der Einnahmen aus der fiskalischen Belastung der Treibstoffe für motorische Zwecke, die wie bisher dem Strassenbau und -unterhalt zuzuwenden wären, für die Finanzierung der Erforschung und Lösung der Umweltprobleme und der Raumplanung aufgewendet werden. Dabei ist zu vermuten – obschon dies nicht klar aus dem Wortlaut der Initiative hervorgeht –, dass der Ertrag dieser Steuer nicht unter den Kantonen verteilt werden, sondern dem Bund zugute kommen soll.

562 Die Belastung der Energie nach geltendem Recht

562.1 Allgemeines

In der Schweiz hat bisher keine Gesamtkonzeption zur Besteuerung des Energieverbrauchs bestanden. Nach geltendem Recht werden insbesondere die flüssigen und gasförmigen Energieträger (Treib- und Brennstoffe) fiskalisch belastet, wobei das Schwergewicht auf der Belastung der Treibstoffe liegt. Bei der Einfuhr unterliegen alle Energieträger, mit Ausnahme der Elektrizität, einem Zoll. Die Brennstoffe (z. B. Heizöl) werden von der Warenumsatzsteuer nicht erfasst, hingegen die Treibstoffe.

562.2 *Zollbelastung*

Treibstoffe zu motorischen Zwecken unterliegen einem Einfuhrzoll. Zur Dekung des Anteils des Bundes an die Kosten der Nationalstrassen wird ein Zollzuschlag erhoben, der ab 31. August 1974 von 20 auf 30 Rappen erhöht worden ist. Der Treibstoffzoll erbrachte 1973 insgesamt 893 Millionen Franken, wovon dem Bund rund 357 Millionen und den Kantonen rund 536 Millionen Franken zukamen, der Zollzuschlag auf Treibstoffen deren 788, zusammen etwas mehr als 1681 Millionen Franken. Das für den Hausbrand verwendete Heizöl (Heizöl Extra-Leicht und Mittel) wird seit dem 31. August 1974 mit einem Zollansatz von 2 Franken je 100 kg brutto und das Heizöl Schwer (Industrieheizöl) mit einem solchen von 1.10 Franken je 100 kg brutto belastet. Für Erdgas zu nichtmotorischen Zwecken beträgt die Zollbelastung 10 Rappen je 100 kg brutto. Die vom Bundesrat vorsorglich beschlossene Erhöhung des Treibstoff-Zollzuschlags und Heizölzolls wurde vom Parlament am 4. Oktober 1974 angenommen, wobei der Bundesbeschluss bzw. das Bundesgesetz dem fakultativen Referendum unterstehen. Der Einfuhrzoll auf Kohle (10 Rp. je 100 kg brutto) gilt nicht als Fiskalzoll und unterliegt dem Zollabbau im Rahmen des Handelsabkommens mit den Europäischen Gemeinschaften. Elektrizität ist gestützt auf handelsvertragliche Abmachungen zollfrei.

562.3 *Warenumsatzsteuer*

Bereits bei Einführung der Warenumsatzsteuer im Jahre 1941 wurden Elektrizität und Gas von der Steuer ausgenommen. Brennstoffe dagegen wurden ab 1. Januar 1943, sofern nicht als Werkstoffe bei der Warenherstellung verwendet, zum Satz von 2 Prozent für die Detaillieferung und 2,5 Prozent für die Engroslieferung besteuert. Diese Sätze wurden ab 1. Januar 1956 auf 1,8 bzw. 2,25 Prozent reduziert, und seit dem 1. Januar 1959 sind die Brennstoffe auch von dieser niedrigen Abgabe befreit und wie zuvor schon Elektrizität und Gas ebenfalls in die Freiliste aufgenommen worden (Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958, AS 1958 362); Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1958, AS 1958 471). Nur die motorischen Treibstoffe sind seit jeher der Warenumsatzsteuer unterstellt gewesen und müssen gegenwärtig zum Satz von 4,4 Prozent bei Detail- und von 6,6 Prozent bei Engroslieferungen versteuert werden. Eine Sonderregelung gilt aber insofern, als auf dem zur Finanzierung der Nationalstrassen bestimmten Zollzuschlag auf Treibstoffen keine Warenumsatzsteuer zu entrichten ist (Art. 2 Abs. 1 Bundesratsbeschluss vom 9. August 1972, AS 1972 1684).

562.4 *Wasserwerksteuern*

Fünf Kantone, nämlich Schwyz, Nidwalden, Glarus, Graubünden und Valais, belasten die Elektrizität indirekt durch die Erhebung von Wasserwerksteuern. Bundesrechtliche Grundlage dieser Abgaben bilden Artikel 24^{bis} BV sowie das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasser-

kräfte (SR 721.40). Die Verfassungsbestimmung weist dem Bund die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu, und das Bundesgesetz gibt den Kantonen ein begrenztes Recht zur Erhebung von Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte.

563 Erwägungen zum Vorschlag der Initianten

Den Umweltschutz mittels fiskalischer Massnahmen durchsetzen zu wollen, ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Nur schon die Möglichkeit, dass auch bei differenzierten Zöllen oder Steuern auf umweltbelastenden Energieträgern oder Produkten diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche diese Abgaben entrichten würden, das Ziel dieser Massnahmen umgehen, d. h. die Nichtbeachtung des Umweltschutzes erkaufen könnten, zeigt, wie illusorisch ein solches Schutzsystem wäre. Bei der Belastung der Energieträger muss weiter in erster Linie auf fiskalische und volkswirtschaftliche Interessen Rücksicht genommen werden. Damit noch Ziele des Umweltschutzes verbinden zu wollen, ist nicht möglich. Nur durch besondere Gesetze, Verordnungen und technische Vorschriften, durch die jedermann zu gleichem Verhalten gezwungen wird, lässt sich der Umweltschutz verwirklichen. Einzelne Schritte in dieser Richtung sind bereits getan: So wurde mit Bundesratsbeschluss vom 25. August 1971 der höchst zulässige Bleigehalt für das in Motorfahrzeugen verwendete Benzin herabgesetzt (AS 1971 1183). Ferner hat das Eidgenössische Departement des Innern am 7. Februar 1972 Richtlinien über die Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industrief Feuerungen erlassen, in welchen Qualitätsanforderungen an Heizöle formuliert werden, so hinsichtlich des höchstzulässigen Schwefelgehaltes des Heizöls (BBl 1972 I 1089).

Das Hauptziel einer nach Massgabe der Umweltbelastung der einzelnen Energieträger abgestuften Besteuerung des Energieverbrauchs dürfte darin zu erblicken sein, dass einerseits die Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger im Rahmen deren Vorhandenseins gefördert, anderseits der Verbrauch umweltschädlicher Energieträger eingedämmt werden sollte. Nun belasten nicht nur die Energieträger als solche die Umwelt, sondern auch deren Herstellung und Verwendung. Zu Bedenken Anlass hinsichtlich Umweltbelastung geben weiter die in immer höherem Ausmass anfallenden Abfall- und Wegwerfprodukte aus den zivilisatorischen Tätigkeiten. Wenn schon dem Umweltschutzproblem mit einer zusätzlich zu den bereits bestehenden kommunalen Kehrrichtbeseitigungsgebühren hinzutretenden Verbrauchsabgabe begegnet werden soll, ist nicht einzusehen, warum diese Abgabe auf die Energieträger zu beschränken wäre.

Der Vorschlag zielt auf eine Besteuerung des Energieverbrauchs ab. Am einfachsten – neben der summarischen Besteuerung der Energieträger ohne Rücksicht auf deren Umweltbelastung – schiene die Erhebung der Steuer beim Produzenten der Energie(träger) zu sein, wobei diese Abgabe ohne Zweifel auf den Verbraucher abgewälzt würde. Diese Art und Weise der Besteuerung des Energieverbrauchs ermöglichte jedoch weder die Abstufung der Steuer nach dem Anteil des einzelnen Energieträgers an der Umweltbelastung noch die Heranziehung des

Energieverbrauchers nach Massgabe der Umweltbelastung (Verursacherprinzip), wie dies das Volksbegehren anstrebt. Eine derart indifferenzierte Steuer würde dem Umstand nicht Rechnung tragen, dass bereits heute einzelne Verbraucher durch das Erstellen von Umweltschutzanlagen den Grad der Umweltbelastung beträchtlich reduziert haben. Für diese Unternehmungen wäre eine solche Steuerbelastung ungerecht.

Allein die Erhebung einer nach dem Umweltbelastungsgrad der einzelnen Energieträger abzustufenden Steuer beim Energieverbraucher würde den Zielsetzungen des Volksbegehrens entsprechen. Sie wäre administrativ sehr aufwendig: Neben einer entsprechenden Anzahl von Steuerbeamten müssten auch Spezialisten für Umweltfragen damit beschäftigt werden, die grundsätzlichen Fragen nach Steuerobjekt, Steuersubjekt und Steuerbemessungsgrundlagen abzuklären. Zu diesem Zweck wären u. a. Erhebungen über den die Steuerpflicht auslösenden Grad der Umweltbelastung notwendig; ferner wären die bestehenden Umweltschutzanlagen und -vorkehrungen darauf hin zu überprüfen, ob deren Wirksamkeit die Ausnahme von der Steuerpflicht rechtfertige, usw. Die dabei vorzunehmenden administrativen Untersuchungen wären dermassen aufwendig, dass das Kosten/Ertrags-Verhältnis ungünstig ausfallen müsste. Zudem würde der Ertrag dieser Abgaben entsprechend kleiner ausfallen, sollten sich die getroffenen Massnahmen als wirksam erweisen. In diesem Zusammenhang stellt sich deshalb die Frage, ob die von den Initianten anvisierte Zielsetzung nicht besser im Rahmen einer Umweltschutzgesetzgebung zu verwirklichen wäre.

Die Voraussetzungen für eine nach den Zielsetzungen und Grundsätzen des Volksbegehrens auszugestaltende allgemeine Energiesteuer sind demnach nicht gegeben. Wir lehnen aus den dargelegten Gründen eine allgemeine Energiesteuer nach dem Konzept des Volksbegehrens ab.

6 Schlussfolgerungen

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Bundesrat die Annahme der Initiative des Landesrings der Unabhängigen nicht empfehlen kann, da die negativen Aspekte der Initiative gegenüber den in ihr enthaltenen positiven Elementen stark überwiegen. Die Einführung einer an die Stelle der direkten Steuern der Kantone tretenden einheitlichen Steuer des Bundes auf Einkommen und Vermögen der natürlichen sowie auf Ertrag und Kapital der juristischen Personen mag wohl auf ersten Blick verlockend erscheinen. Doch ruft eine solche Lösung ebensoviele politische Einwände wie praktische Schwierigkeiten hervor. In unserem föderativen Staat, in dem die Kantone eigene Verantwortlichkeiten zu tragen und ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu erledigen haben, ist die Steuersouveränität für ein autonomes Handeln von wesentlicher Bedeutung. So führt denn auch der vorläufige Bericht vom 29. Januar 1974 der mit der Behandlung der Initiative Stich vom 17. März 1971 betreffend Steuerharmonisierung betrauten Kommission des Nationalrates zutreffend aus: «Je ausgeprägter der

Wille ist, die Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Gliedstaaten zu stärken, um so grösseres Gewicht wird der Steuerhoheit der Kantone eingeräumt werden. Damit ist aber auch eine gewisse Vielfalt von Steuerordnungen – eben als Preis für die Einräumung des Selbstbestimmungsrechts – in Kauf zu nehmen. » Darin liegt gleichzeitig für die Steuerpflichtigen auch eine Gewähr des Masshaltens in steuerlichen Belangen und der Vorteil einer besseren Übersicht über die öffentlichen Aufwendungen.

Als ergänzendes Korrelat musste auf jeden Fall die Erhebung von den finanziellen Bedürfnissen der Kantone angepassten Steuerzuschlägen neben die einheitliche Bundessteuer treten. Dies wurde aber dem von der Initiative verfolgten Ziel der einheitlichen Steuerlastverteilung in der ganzen Schweiz widersprechen. Darüber hinaus kam dem interkantonalen Finanzausgleich, in möglicherweise noch grösserem Mass aber auch dem interkommunalen Finanzausgleich in dem von der Initiative empfohlenen Steuersystem eine unverhältnismässig grosse Bedeutung zu, während wirklich befriedigende Lösungen und Verteilungsschlüssel für den Finanzausgleich bis heute fehlen und wohl auch erst auf Grund einer klaren Umschreibung der Verteilung der Staatsaufgaben sowie der Finanzierungsquellen gefunden werden können. In der Schweiz sind die zwischen den Kantonen bestehenden strukturellen Verschiedenheiten, handle es sich um die Bevölkerung, das Gebiet oder die Wirtschaft, derart gross, dass eine Steuervereinheitlichung keine ideale Lösung darstellen kann. Die Steuerharmonisierung ist vielmehr der richtige Weg, den es einzuschlagen gilt. Allein die Harmonisierung ermöglicht es, den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Kantonen Rechnung zu tragen, indem für die Steuererhebung und das Steuerverfahren wohl einheitliche Grundsätze aufgestellt werden. Die Freiheit der Kantone zur selbständigen Ausschöpfung ihrer eigenen Finanzierungsquellen aber erhalten bleibt.

Der Bundesrat bereitet unter Einbezug der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer, eine generelle Revision des schweizerischen Steuersystems sowie die Harmonisierung der direkten kantonalen Steuern vor. Im weiteren wird der Bundesrat soweit tragbar vom Alkoholmonopol sowie von der Kompetenz zur Besteuerung der gebrannten Wasser möglichst wirksam Gebrauch machen, sowohl um sich die vom Bund benötigten Mittel zu beschaffen, als auch um den Alkoholismus zu bekämpfen. Der Bundesrat erachtet es dagegen nicht als zweckmässig, eine Steuer auf den einheimischen Weinen einzuführen. Die Frage der Besteuerung der Energie sowie der die Umwelt belastenden Tätigkeiten und Erzeugnisse schliesslich wird im Rahmen der Energiepolitik und der Politik zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung eingehend geprüft werden müssen.

Durch eine Annahme der Initiative des Landesrings der Unabhängigen wurde der Bund auf einen gefährlichen Weg geführt, auf ein Terrain, auf das man sich nicht vorwagen sollte, ohne es zuvor sorgfältig auszukundschaften. Durch ihre Forderung nach einer Steuervereinheitlichung mit allen ihren Nachteilen wurde die Initiative sämtliche seit mehreren Jahren unternommenen und kurz vor ihrem Abschluss stehenden Bestrebungen zur Steuerharmonisierung zunichte machen. Damit wurde die Initiative auch die Vorschläge präjudizieren, welche der

Bundesrat dem Parlament für eine langfristige Reform der Bundesfinanzen vorzuschlagen beabsichtigt.

7 Antrag

Gemäss unseren Ausführungen empfehlen wir Ihnen, dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen und damit dem Volk die Verwerfung der Initiative zu beantragen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des Volksbegehrens vom 19. März 1974¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1974²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Volksbegehren vom 19. März 1974 für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien wird der Abstimmung des Volkes unterbreitet.

² Es lautet wie folgt:

Zur Verwirklichung einer gerechteren Besteuerung stellen die unterzeichneten Schweizer Bürger (gestützt auf Art. 121 Abs. 4 und 5 der Bundesverfassung) im Sinne einer allgemeinen Anregung das Initiativbegehren, der Bundesverfassung seien die Grundlagen für eine Reform des schweizerischen Steuerwesens nach folgenden Grundsätzen einzufügen.

1. Einkommen und Vermögen werden ausschliesslich nach einheitlichen Grundsätzen und Tarifen besteuert, wobei folgende Richtlinien zu beachten sind:

- a) Das Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Mit wachsendem Einkommen nimmt der Steuersatz stetig zu. Die Verschärfung der Progression als Folge der Teuerung ist periodisch zu beseitigen.
- b) Die Familienbesteuerung ist so zu regeln, dass eine unangemessene Belastung des Arbeitseinkommens der Ehefrau vermieden wird.
- c) Die Renteneinkommen (AHV, IV) sind nur zur Hälfte zu besteuern.
- d) Die Ertragsbesteuerung der juristischen Personen erfolgt unabhängig von ihrer Rechtsform proportional zum nicht ausgeschütteten Gewinn.

¹⁾ BBl 1974 I 1245

²⁾ BBl 1975 I 273

e) Die Besteuerung von Vermögen, Kapital und Reserven hat nur ergänzenden Charakter.

f) Noch vorhandene Steuerprivilegien sind zu beseitigen.

2. Die Kantone erheben für Rechnung des Bundes die allgemeine Bundessteuer auf dem Einkommen und Vermögen. Sie werden an ihrem Rohertrag soweit beteiligt, dass sie ihren Finanzbedarf weitgehend daraus decken können.
3. Ein Teil des Rohertrages der Bundessteuer ist für den Finanzausgleich auszuscheiden. Dieser ist so auszubauen, dass die gesamte Steuerbelastung der Kantone untereinander angeglichen werden kann.
4. Die einheitlichen Grundsätze und Tarife sind auch für die kantonalen und kommunalen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen verbindlich. Diese Steuern werden in Prozenten der Bundessteuer erhoben. Der dafür zulässige Rahmen ist einheitlich festzulegen.
5. Der Bund erlässt einheitliche Bestimmungen über die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer, die den Kantonen zukommt.
6. Der Bund erhebt eine allgemeine Steuer auf allen alkoholischen Getränken, deren Sätze nach dem Alkoholgehalt abzustufen sind.
7. Der Bund sorgt für die Besteuerung des Energieverbrauchs, wobei die Steuersätze nach der Umweltbelastung durch den einzelnen Energieträger abzustufen sind. Der Ertrag dient zur Finanzierung der Erforschung und Lösung der Umweltprobleme und der Raumplanung. Ausgenommen ist der Ertrag der Besteuerung der Treibstoffe für motorische Zwecke, der vorwiegend für Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen zu verwenden ist.
8. In die Verfassung sind nur die Grundsätze aufzunehmen. Ihre Ausführung wird durch die Bundesgesetzgebung festgelegt, wobei angemessene Übergangsfristen einzuräumen sind.

Art. 2

Dem Volk wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Direkte Bundessteuer

Grundlagen für ein Berechnungsbeispiel im Sinne des Volksbegehrens

1. Tarife

Mit Ausnahme des Tarifs für die Besteuerung der nicht ausgeschütteten Gewinne der juristischen Personen ist den Berechnungen der in der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1974 angenommene neue Zürcher Tarif (Gesetz vom 30. Juni 1974 über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern) zugrunde gelegt worden. Um einen einigermaßen genügenden Ertrag im Sinne der Initianten zu erhalten, mussten jedoch die Sätze um 50 Prozent erhöht werden. Die nicht ausgeschütteten Gewinne der juristischen Personen sind in Anlehnung an das Gutachten Haller¹⁾ auf rund 60 Prozent²⁾ des gesamten Ertrages geschätzt worden. Anstelle des von Professor Haller vorgeschlagenen modifizierten Steuersatzes von 9,13 Prozent wird ein solcher von 15 Prozent angewendet. Danach ergäben sich die nachstehenden Tarife (in Klammern die ursprünglichen Sätze des Zürcher Steuertarifs).

¹⁾ Heinz Haller/Walter Biel: Zukunftsgerechte Finanzreform für die Schweiz, Zürich, Verlag Ex Libris, 1971

²⁾ Gutachten = 63% (S. 19/20)

a. Einkommenssteuer der natürlichen Personen

Bei diesem Tarif handelt es sich um einen Doppeltarif, d. h. er umfasst einen Tarif für Ledige und einen Tarif für Verheiratete.

Tarif für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben		Tarif für die andern Steuerpflichtigen	
	Fr		Fr
3,0% (2%) für die ersten	4 000	3,0% (2%) für die ersten	3 000
4,5% (3%) für die weitem	4 000	4,5% (3%) für die weitem	3 000
6,0% (4%) für die weitem	5 000	6,0% (4%) für die weitem	4 000
7,5% (5%) für die weitem	6 000	7,5% (5%) für die weitem	5 000
9,0% (6%) für die weitem	6 000	9,0% (6%) für die weitem	5 000
10,5% (7%) für die weitem	6 000	10,5% (7%) für die weitem	5 000
12,0% (8%) für die weitem	9 000	12,0% (8%) für die weitem	6 000
13,5% (9%) für die weitem	15 000	13,5% (9%) für die weitem	12 000
15,0% (10%) für die weitem	20 000	15,0% (10%) für die weitem	16 000
16,5% (11%) für die weitem	20 000	16,5% (11%) für die weitem	16 000
18,0% (12%) für die weitem	30 000	18,0% (12%) für die weitem	50 000
19,5% (13%) für Einkommens- teile über	125 000	19,5% (13%) für Einkommens- teile über	125 000

b. Vermögenssteuer der natürlichen Personen

	Fr
1,5‰ (1‰) für die ersten	250 000
3,0‰ (2‰) für die weitem	600 000
4,5‰ (3‰) für Vermögenssteile über	850 000

c. Ertragssteuer der juristischen Personen

15% auf dem nicht ausgeschütteten Gewinn

d. Kapitalsteuer der juristischen Personen

2,25‰ (1,5‰) des steuerbaren Kapitals

2. Abzüge

a. Einkommenssteuer der natürlichen Personen

Aus den in der Botschaft erwähnten Gründen (vgl. Abschn. 523) sind lediglich die für die Wehrsteuer 15. Periode geltenden Abzüge berücksichtigt worden, d. h.

	Fr
Abzug für Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene	2 000
Abzug je Kind und unterstützungsbedürftige Person	1 000
Abzug für Versicherungen	500
Abzug für AHV-, IV- und EO-Beiträge	voll
Pauschalabzug für Berufsauslagen	500

b. Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Hier sind die Abzüge gemäss neuem Zürcher Steuergesetz (§ 41) übernommen worden:

	Fr
für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben	100 000
für die andern Steuerpflichtigen	50 000

Direkte Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

Ertragsverhältnisse nach Steuerarten ¹⁾

	Durchschnitt 1969/70		Berechnungsbeispiel	
	Mio Fr	%	Mio Fr	%
Einkommenssteuern	5811	69,0	5940	69,1
Vermögenssteuern	671	8,0	560	6,5
Ertragssteuern	1514	18,0	1655	19,2
Kapitalsteuern	424	5,0	445	5,2
Total	8420	100,0	8600	100,0

¹⁾ Bund, Kantone, Gemeinden

Direkte Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden
Ertragsverhältnisse nach Steuergruppen und Steuersubjekten ¹⁾

	Durchschnitt 1969/70		Berechnungsbeispiel	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Einkommenssteuern	5811	89,6	5940	91,4
Vermögenssteuern	671	10,4	560	8,6
Total	6482	100,0	6500	100,0
Einkommens- und Ertragssteuern ...	7325	87,0	7595	88,3
Vermögens- und Kapitalsteuern.....	1095	13,0	1005	11,7
Total	8420	100,0	8600	100,0
Natürliche Personen	6482	77,0	6500	75,6
Juristische Personen	1938	23,0	2100	24,4
Total	8420	100,0	8600	100,0

¹⁾ Bund, Kantone, Gemeinden

Abzüge vom Einkommen 1974 (a)
(in Franken)

Kantone	Personlicher Abzug	Haushaltabzug (b)	Abzug je Kind
Zürich	2400	2200	1200
Bern	2400	1200	900 ²⁾
Luzern	500	1000	800 für das 1.–3. Kind ⁵⁾
Uri	900	1100	500 für das 1. und 2. Kind ⁷⁾
Schwyz	1800	1200	900 für das 1.–3. Kind ⁸⁾
Obwalden	1200	1300	1200 ¹⁰⁾
Nidwalden	1200	800	800
Glarus	3000	2000	1000
Zug	2400	1800	1200 ¹⁴⁾
Freiburg	800	1400	1200 ¹⁵⁾
Solothurn	3250–1300	4070 ¹⁸⁾	980 ¹⁹⁾
Basel-Stadt	300	700	bis 12 Jahre 1200 über 12 Jahre 1500
Basel-Land	—	1000	1000
Schaffhausen	1600	1700	1200
Appenzell A. Rh.	700	1600 ²⁴⁾	700
Appenzell I. Rh.	1600	1000	700
St. Gallen	2000	20% vom Steuerbetrag, mind. 50, höchst. 250	800 ²⁵⁾
Graubünden	26)	1400	980 ²⁷⁾
Aargau	—	1600	1000
Thurgau	1500	1000	800 bzw. 1000 je münd. Kind
Tessin	—	Doppeltarif	800 bzw. 3000 b. Studium
Waadt	1200	Doppeltarif	1400 für das 1. Kind 1500 für das 2. Kind ³¹⁾
Wallis	—	30 vom Steuerbetrag	30 vom Steuerbetrag
Neuenburg	1500	1500	1000 ³⁴⁾
Genf	500	Doppeltarif	1800 ³⁶⁾

(a) Fussnoten siehe Beiblatt.

(b) Zusätzlich zum persönlichen Abzug.

Gewinnungskostenabzug für Unselbständigerwerbende		Versich' beitr. höchst (c)		Altersabzug (d)
Pauschalabzug	Prozentabzug	Verheiratete	Übrige	
800	—	1500 ¹⁾	1000 ¹⁾	1300
600	Ledige 10%, höchst. 1000 Verh. 15%, mind. 700, höchst. 1200	1500 ³⁾	1000 ³⁾	Ledige 1300 ⁴⁾ Verh. 2400 ⁴⁾
400	10%, höchst. 1000 Ledige, 1500 Verh.	1400 ¹⁾	700 ¹⁾	1000 ⁶⁾
—	15%, höchst. 1300 Ledige, 2000 Verh.	700 ¹⁾	250 ¹⁾	—
700 ⁹⁾	1/2 des Nettolohnes, höchst. 1800	1200 ¹⁾	700 ¹⁾	1000
—	10%, höchst. 2500	1000 ¹⁾	500 ¹⁾	11)
300	10% des Nettolohnes	800 ¹²⁾	500	1500 ¹³⁾
800	—	1300 ¹⁾	600 ¹⁾	—
—	10%, höchst. 1200	1800	1800	—
800	—	4700 ^{1) 16)}	4100 ^{1) 16)}	1000 bei Einzelrente 1500 bei Ehepaars- rente ¹⁷⁾
800	—	1880 ¹⁾	1250 ¹⁾	Alleinstehende 4900–2440 ²⁰⁾ Verheiratete 5200–4070 ²⁰⁾
400 ²¹⁾	—	700	400	—
500	—	800 ¹⁾	600 ¹⁾	1000
700 zuzüglich	5%, zusammen höchst. 1800	3000 ^{1) 22)}	1600 ^{1) 22)}	700 bzw. 1400 ²³⁾
—	10%, höchst. 1000	1300 ¹⁾	800 ¹⁾	—
—	15%, mind. 400, höchst. 2200	1000 ¹⁾	600 ¹⁾	—
300 zuzüglich	10%, zusammen höchst. 1800	1500	1500	1000 für AHV-IV-Rentner 700 ²⁸⁾
800	—	2800	2800	—
800 + 700 m. Lohnaus.	—	1500 ¹⁾	1100 ¹⁾	—
—	8%, mind. 400, höchst. 1000	1200 ¹⁾	700 ¹⁾	29)
—	20%, höchst. 4000	2200 ³⁰⁾	1300	—
500	—	1000	900	2600–0 ³²⁾
800	—	800 ³³⁾	800 ³³⁾	—
800	—	1000 ^{1) 35)}	700 ^{1) 35)}	—
450 ²¹⁾	—	3000 ^{1) 37)}	2000 ^{1) 37)}	1650 ³⁸⁾

(c) AHV-, IV- und EO-Beträge sind in allen Kantonen, ausgenommen Wallis, voll abziehbar

(d) Zusätzlich zum persönlichen Abzug und Haushaltsabzug.

Abzüge vom Einkommen ab 1. Januar 1975 (a)
(in Franken)

Kantone	Personlicher Abzug	Haushaltabzug (b)	Abzug je Kind
Zürich	3000	3000 + Doppeltarif	1800
Bern	2400	10% vom steuerb. Eink. mind. 1500, höchst. 2500	1000 ⁴¹⁾
Nidwalden	1200	800	800
Glarus	3000	2000	1000
Basel-Land	—	1000	1500
St. Gallen	2200	20% vom Steuerbetrag mind. 60, höchst. 280	1100 ⁴⁶⁾
Thurgau	2700	1300	1000 bzw. 1200 je münd. Kind

(a) Fussnoten siehe Beiblatt.

(b) Zusätzlich zum persönlichen Abzug.

Beiblatt zu Beilage 4

Fussnoten zu «Abzüge vom Einkommen»

- 1) Erhöhung um 100 Fr. je Kind bzw. 50 Fr. Thurgau, 130 Fr. Solothurn, 200 Fr. Schaffhausen, Neuenburg und 500 Fr. Genf
- 2) Zusätzlich höchstens 1300 Fr. je Kind bei auswärtiger Ausbildung
- 3) Für Pflichtige mit Zwangsbeiträgen (voll abziehbar) reduziert sich der Abzug auf 800 bzw. 600 Fr.
- 4) Abzug für Pflichtige, deren Einkünfte zu mehr als $\frac{1}{2}$ aus AHV- oder IV-Renten bestehen; für die übrigen Pflichtigen ermässigt der Abzug, sofern ihr steuerbares Einkommen 9099 Fr. nicht übersteigt
- 5) Für jedes weitere Kind 1100 Fr.
- 6) Erhöhung auf 2000 Fr. bei einem Reineinkommen bis 6000 Fr., für Verheiratete bis 8000 Fr.
- 7) Für jedes weitere Kind 600 Fr.
- 8) Für jedes der folgenden 3 Kinder 1000 Fr., für jedes weitere Kind 1100 Fr.
- 9) Der Abzug wird nur gewährt, sofern der Barlohn wenigstens 6000 Fr./Jahr beträgt
- 10) Erhöhung bei auswärtigem Schulbesuch
- 11) Ermässigung oder Erlass der Steuer auf Gesuch hin
- 12) Erhöhung auf 1000 Fr. für Verheiratete mit Kindern

Gewinnungskostenabzug für Unselbständigerwerbende		Versich'beitr. höchst. (c)		Altersabzug (d)
Pauschalabzug	Prozentabzug	Verheiratete	Übrige	
(800) ³⁹⁾	—	2400 ^{1) 40)}	1200 ^{1) 40)}	2000
(600) ³⁹⁾	Ledige 20%, höchst. 2000 Verheiratete 20%, höchst. 3000	2500 ⁴²⁾	1600 ⁴²⁾	2000 ⁴³⁾
300	10%, höchst. 4000	800 ¹²⁾	500	1500 ¹³⁾
(800) ³⁹⁾	—	1500 ⁴⁴⁾	800 ⁴⁴⁾	—
500	—	1200 ^{1) 45)}	600 ^{1) 45)}	—
300 zuzüglich	10%, zusammen höchst. 1800	1700	1700	1500 ⁴⁷⁾
—	8%, mind. 400, höchst. 1200	2000 ^{40) 44)}	1300 ^{40) 44)}	1000 ⁴⁸⁾

(c) AHV-, IV- und EO-Beiträge sind in allen Kantonen, ausgenommen Wallis, voll abziehbar.

(d) Zusätzlich zum persönlichen Abzug und Haushaltabzug.

13) Erhöhung auf 2500 Fr. bei einem Reineinkommen bis 6000 Fr., für Verheiratete bis 9000 Fr.

14) 2000 Fr. je volljähriges Kind, das sich in Ausbildung befindet

15) Vom 3. Kind an je 1300 Fr.

16) Dieser Abzug setzt sich zusammen aus: höchstens 3500 Fr. für Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen, 1500 Fr. für Lebensversicherungsprämien, 600 Fr. bzw. für Verheiratete 1200 Fr. für übrige Personenversicherungen

17) Sofern das Einkommen 10 000 Fr. nicht erreicht; dieser Abzug wird AHV- und IV-Rentnern gewährt

18) Anstelle des persönlichen Abzuges

19) Bei 3 oder 4 Kindern je 1140 Fr., bei 5 und mehr Kindern je 1300 Fr.

20) Anstelle des persönlichen Abzuges und des Haushaltabzuges

21) Höchstabzug für Fahrunkosten

22) Für Pflichtige mit Zwangsbeiträgen an Personalvorsorgeeinrichtungen (voll abziehbar) Kürzung um $\frac{3}{4}$

23) Für AHV- und IV-Rentner je nach Höhe ihres Einkommens

- 24) Lebt die Ehefrau nicht in gemeinsamem Haushalt mit ihrem Gatten im Kanton, reduziert sich der Abzug auf 600 Fr.
- 25) Für 3 und mehr Kinder je 1000 Fr.
- 26) Degressiver Abzug von 2100–700 Fr. bei einem Reineinkommen von 2801–7000 Fr.; übersteigt das Reineinkommen 7000 Fr., so wird kein Abzug gewährt
- 27) Erhöhung bei auswärtiger Ausbildung
- 28) Nur für AHV- und IV-Rentner, deren Reineinkommen 8400 Fr. nicht übersteigt
- 29) Steuerbefreiung bei Reineinkommen bis 4000 Fr., für Verheiratete bis 6000 Fr.
- 30) Für Verheiratete mit Kindern 2500 Fr.
- 31) Für jedes weitere Kind 1600 Fr.
- 32) Degressiver Abzug je nach Höhe des Einkommens
- 33) In diesem Abzug sind die Abzüge für AHV- und IV-Beiträge inbegriffen
- 34) Vom 3. Kind an je 1500 Fr.
- 35) Krankenkassen- und Unfallversicherungsprämien sind voll abziehbar; Versicherungsabzug inkl. Abzug für Sparrücklagen
- 36) 900 Fr., wenn das Kind Jahreseinkünfte von bestimmter Höhe hat
- 37) Verdoppelung bzw. Erhöhung um 50%, wenn der Pflichtige und seine Ehefrau diese Beiträge voll bzw. zu mindestens 60% selbst aufbringen
- 38) Nur für Verwitwete über 60 Jahren
- 39) Erhöhung vorgesehen
- 40) Kombiniert Abzug mit Zinsen von Sparkapitalien
- 41) Zusätzlich höchstens 1800 Fr. bei auswärtiger Ausbildung
- 42) Für Pflichtige mit Zwangsbeiträgen reduziert sich der Abzug auf 1400 Fr. bzw. 1000 Fr.; die Zwangsbeiträge sind voll abziehbar
- 43) Sofern das steuerbare Einkommen 14 000 Fr. nicht übersteigt; sind beide Ehegatten über 65 Jahre alt, so erhöht sich der Abzug auf 3600 Fr. und das massgebende Einkommen auf 25 000 Fr. Zusätzlich können Rentner von ihren Pensionen, AHV- und IV-Renten 10%, höchstens 1200 Fr., für Verheiratete höchstens 1500 Fr. abziehen (bisher Gewinnungskostenabzug von 10%, höchstens 1000 Fr.)
- 44) Erhöhung um 200 Fr. je Kind, bzw. 100 Fr. Thurgau
- 45) Inklusive Sparrücklagen (wie 1974)
- 46) Bei 3 oder mehr Kindern je 1300 Fr.
- 47) Kürzung bei über 15 000 Fr. Reineinkommen
- 48) Sofern das Reineinkommen weniger als 10 000 Fr. beträgt

Wehrsteuerstatistik 15. Periode (1969/70)

Anzahl Gemeinden ohne Pflichtige über 50 000 Franken Einkommen

Kantone	Anzahl Gemeinden Total	Davon Gemeinden ohne Pflichtige über 50 000 Fr Einkommen	
		Anzahl	%
Zürich	171	13	7,6
Bern	492	173	35,2
Luzern	107	34	31,8
Uri	20	8	40,0
Schwyz	30	7	23,3
Obwalden	7	—	—
Nidwalden	11	1	9,1
Glarus	29	8	27,6
Zug	11	—	—
Freiburg	282	187	66,3
Solothurn	131	36	27,5
Basel-Stadt	3	—	—
Basel-Land	74	14	18,9
Schaffhausen	35	11	31,4
Appenzell A. Rh.	20	2	10,0
Appenzell I. Rh.	6	1	16,7
St. Gallen	92	4	4,3
Graubünden	383	118	30,8
Aargau	233	57	24,5
Thurgau	73	4	5,5
Tessin	250	110	44,0
Waadt	388	164	42,3
Wallis	175	97	55,4
Neuenburg	62	18	29,0
Genf	45	—	—
Schweiz	3130	1067	34,1

Abzüge vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 1974
(in Franken)

Beilage 6

318

Kanton	Unselbständiger Erwerb bei Dritten	Selbständiger Erwerb getrennt vom Ehemann	Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes	Bemerkungen
Zürich	1800	1800	1800	Lohnausweisabzug 15%, max. 1600 Fr. zusammen mit Ehemann. Abzug 1500 Fr. bei Gesamteinkommen beider Ehegatten bis 15 000 Fr. Der Abzug gilt auch für Berufsauslagen und als Lohnausweisabzug
Bern	—	—	—	
Luzern	1000 bzw. 1500	1000 bzw. 1500	—	
Uri	15%, max. 1000, für beide Ehegatten zus. max. 2200	—	—	
Schwyz	500 + 20% der um die Gewinnungskosten gekürzten Nettoeinkünfte, max. 1800	5%, mind. 600, höchst. 1000	5%, mind. 600, höchst. 1000	Der Abzug gilt auch für Berufsauslagen und Lohnausweisabzug Dazu Lohnausweisabzug von 10% (ohne Maximalgrenze)
Obwalden	10%, max. 2500	—	—	
Nidwalden	600	—	—	
Glarus	1000	1000	1000	
Zug	10%, max. 3000	—	—	Der Abzug gilt auch als Lohnausweisabzug Abzug 1500 Fr., wenn die Ehegatten Kinder unter 16 Jahren zu unterhalten haben Degress. nach Gesamteink. (Maximum unter 15 000 Fr., kein Abzug ab 31 250 Fr.) Degression nach Gesamteinkommen (Maximum bis 20 000 Fr., Minimum bei 40 000 Fr. und mehr)
Freiburg	1000 bzw. 1500	1000 bzw. 1500	1000 bzw. 1500	
Solothurn	1500-0 (degressiv) + 420 pro Kind	1500-0 (degressiv) + 420 pro Kind	—	
Basel-Stadt	2000-1000 (degressiv)	2000-1000 (degr.)	2000-1000 (degr.)	

Basel-Land	1000 (bei Einkommen von mindestens 2400)	1000	1000	Dazu 500 Fr. Lohnausweisabzug
Schaffhausen	2000	2000	2000	Dazu 700 Fr. + 5%, max. 1800 Fr., für Berufsauslagen bei unselbständi- ger Tätigkeit
Appenzell A. Rh.	20%, mind. 800, max. 1200 zusätzlich 500 + Ermessensabzug für gewisse Haushaltko- sten	Ermessensabzug für gewisse Haushaltko- sten (z. B. Hausange- stellte)	500 Ermessensabzug für gewisse Haushaltko- sten (z. B. Hausange- stellte)	Abzug 20%, mind. 800 Fr., max. 1200 Fr. wird auch gewährt, wenn die Ehefrau ihren Ehemann bei der Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit unterstützt
Appenzell I. Rh.	1200 (inkl. allgemeine Berufsauslagen)	—	Ermessensabzug für Hausangestellte	
St. Gallen	600 + 10%, max. 1500	600	600	
Graubünden	1400	1400	1400	
Aargau	1200	1200	900	
Thurgau	25% + 150 pro Kind mind. 600, max. 2000	25% + 150 pro Kind mind. 600, max. 2000	Anteilm. Kosten für Hausangestellte	
Tessin	1000	1000	—	
Waadt	500 bzw. 1000	500 bzw. 1000	500 bzw. 1000	1000 Fr., wenn die Ehegatten mit einem oder mehreren Kindern im eigenen Haushalt leben Abzug für Berufsauslagen wie Ehemann
Wallis	—	—	—	
Neuenburg	1000	—	—	
Genf	15%, max. 1500	15%, max. 1500		

Abzüge vom Erwerbseinkommen der Ehefrau ab 1. Januar 1975
(in Franken)

Kanton	Unselbständiger Erwerb bei Dritten	Selbständiger Erwerb getrennt vom Ehemann	Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes	Bemerkungen
Zürich	3000	3000	3000	Lohnausweisabzug von 20%, höchstens 5000 Fr. zusammen mit dem Ehegatten Dazu Lohnausweisabzug bei unselbständiger Erwerbstätigkeit von 10%, höchstens 1500 Fr.
Bern	—	—	1000	
Nidwalden	600	1000	1000	
Glarus	2000	2000	2000	Besteuerung des Gesamteinkom- mens beider erwerbstätigen Ehegatten zu dem Satz, der anwendbar ist, wenn das Gesamtein- kommen um das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens aber um 12 000 Fr. vermindert wird. Die Besteuerung erfolgt aber wenigstens zum Mindestansatz. Dazu Lohnausweisabzug von 500 Fr.
Basel-Land	1000	1000	1000	
St. Gallen	600 + 10%, zus. max. 2000	600	600	
Thurgau	25% + 150 pro Kind mind. 600, max. 2000	25% + 150 pro Kind mind. 600, max. 2000	Anteilm. Kosten für Hausangestellte	

**Besteuerung der ordentlichen und ausserordentlichen AHV- und IV-Renten
als Einkommen 1974**

Kantone, Bund	Steuerbar	Bemerkungen
Genf	Der die Freibeträge übersteigende Teil	Ausserordentliche Renten sind steuerfrei. Die ordentlichen Renten sind nur zu jenem Teil steuerbar, der folgende Freibeträge übersteigt: Ehepaarsrente 3840 Fr., einfache Rente 2400 Fr., Witwenrente 1920 Fr., Vollwaisenrente 1440 Fr., einfache Waisenrente 960 Fr.
Freiburg	Der die Freibeträge übersteigende Teil	Die Renten sind voll zu deklarieren. Wenn das gesamte reine Einkommen, inkl. Renten, 4800 Fr. (bei Steuerpflichtigen mit Unterstützungslasten 7680 Fr.) nicht übersteigt, sind die Renten steuerfrei; bei höherem Einkommen wird in der Praxis nur so viel von den AHV- oder IV-Renten besteuert, als das gesamte reine Einkommen diese Grenzbeträge übersteigt
Basel-Stadt	50%	Für die Bestimmung des Steuersatzes sind 100% massgebend
Basel-Land	50%	
Aargau	60%	
Appenzell A. Rh. . Appenzell I. Rh. . Glarus	80%	
Graubünden.....		
Luzern		
Neuenburg		
Nidwalden		
Obwalden		
St. Gallen		
Schwyz		
Solothurn		
Thurgau		
Tessin		
Zug		
Zürich		
Uri	85%	Abzug von 15% auf sämtlichen Renten- und Lohnbezügen, höchstens 2000 Fr. für Verheiratete. 1300 Fr. für Alleinstehende

Kantone, Bund	Steuerbar	Bemerkungen
Bern	90%	Abzug von 10% auf AHV- und IV-Renten, Pension und Lohn, zusammen höchstens 1000 Fr. (1200 Fr. für hauptberuflich unselbständigerwerbende Verheiratete und 1600 Fr., wenn beide Ehegatten hauptberuflich unselbständig erwerbend sind)
Wallis	90%	
Schaffhausen Waadt	100%	
Bund	80%	Wehrsteuer

**Besteuerung der ordentlichen und ausserordentlichen AHV- und IV-Renten
als Einkommen ab 1. Januar 1975**

Kantone	Steuerbar	Bemerkungen
Zürich	80%	
Nidwalden		
Glarus		
St. Gallen		
Thurgau		
Bern	90%	Abzug von 10% auf AHV- und IV-Renten, Renten und Pensionen aus Dienstverhältnis, zusammen höchstens 1500 Fr. für Verheiratete, 1200 Fr. für Ledige
Basel-Land	100%	und zwar – für Pflichtige mit Ehepaarrente: der 10 000 Fr. übersteigende Teil – für Pflichtige mit Einzelrente: der 7000 Fr. übersteigende Teil
Freiburg	100%	

Bund und Kantone

Einfache Ansätze der Ertragssteuer für juristische Personen

A. Steuer nach Ertragsintensität

Kantone	Steuer vom Reinertrag, %, als die Rendite des investierten Kapitals ausmacht	Mindestansatz %	Höchstansatz %	Bemerkungen
1974				
Zürich	$\frac{1}{2}$ so viele	2	10	Zuschlag zum Steuerbetrag von 5%
Bern	$\frac{1}{2}$ so viele	2	5	
Luzern	$\frac{1}{2}$ so viele	2	8	
Uri	$\frac{7}{10}$ so viele	4,5	10	Steuerbelastungsplafond: Ertragssteuer von Staat, Gemeinde und Kirchgemeinde zusammen höchstens 36% d. st. Ertrages
Schwyz	$\frac{1}{2}$ so viele	3	5	
Obwalden	0,25 so viele	1	2	
Zug	$\frac{1}{2}$ so viele	3,5	7	Bei einem Reinertrag von weniger als 20 000 Fr beträgt die einfache Steuer höchstens 3%, bei einem solchen von weniger als 10 000 Fr. höchstens 2%
Freiburg	$\frac{8}{10}$ so viele	4	12	
Solothurn	$\frac{7}{10}$ so viele	3 $\frac{1}{3}$	10	
Basel-Land	so viele	5	20	Zuschlag von 10% als Reichtumsteuer
Schaffhausen	$\frac{7}{10}$ so viele	3	10	
Appenzell I. Rh. .	$\frac{1}{2}$ so viele	3	7	
Thurgau	$\frac{7}{20}$ so viele	2,5	7	Wahlweise Steuer vom Reinertrag nach Ertragsintensität oder Einkommenssteuer wie natürliche Personen
Tessin	$\frac{2}{3}$ so viele	4	13	
Waadt	$\frac{8}{10}$ so viele	4	14	
				Kein jährliches Vielfaches Steuerbelastungsplafond. Ertragssteuer von Staat und Gemeinde zusammen höchst. 26% des steuerbaren Ertrages

Kantone	Steuer vom Reinertrag ..%, als die Rendite des investierten Kapitals ausmacht	Mindestansatz %	Höchstansatz %	Bemerkungen
Wallis	$\frac{7}{10}$ so viele	3	12	
Genf	$\frac{3}{4}$ so viele	4	15	
ab 1. Januar 1975				
Zürich	$\frac{1}{2}$ so viele	3	10	Zuschlag zum Steuerbetrag 15%
Bern	$\frac{1}{2}$ so viele	2	5	Kein jährliches Vielfaches
Basel-Land	so viele	6,5	23	
Thurgau	$\frac{7}{20}$ so viele	2,5	7	

B. Steuer nach progressivem Tarif für natürliche Personen

Kantone	Mindest- ansatz ... %	Höchst- ansatz ... %	Bemerkungen
Nidwalden Appenzell A. Rh. Appenzell I. Rh.	1974		
	0,6	2,3	Wahlweise Einkommenssteuer wie natürliche Personen oder Steuer vom Reinertrag nach Ertragsinten- sität
	0,2	2,15	
	2,0	7,0	
ab 1. Januar 1975			
Nidwalden	0,5	2,6	

C. Andere Tarife für die Ertragsbesteuerung der juristischen Personen

Bund, Kantone	Einfache Ansätze
Wehrsteuer	1974
	3% Basissteuer vom gesamten Reinertrag 3% Zuschlag auf dem Teil des Reinertrages, der 4% Rendite übersteigt 4% Zuschlag auf dem Teil des Reinertrages, der 8% Rendite übersteigt Maximum 8% des gesamten Reinertrages – Erhöhung des Steuerbetr. um 10%

Bund, Kantone	Einfache Ansätze
	1974
Glarus	9% vom ganzen Reinertrag zuzüglich 9% auf dem 4% der Rendite übersteigenden Teil des Reinertrages zuzüglich 9,5% auf dem 8% der Rendite übersteigenden Teil des Reinertrages Höchstbelastung 20%
Basel-Stadt ¹⁾	– Basissteuer 8% des steuerbaren Reinertrages – zusätzlich so viele Prozente des steuerbaren Reinertrages, als dieser Prozente des steuerbaren Kapitals zu Beginn des Geschäftsjahres ausmacht Zusammen höchstens 26%
St. Gallen	4% vom ausgeschütteten, 6% des steuerbaren Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reinertrages 6% vom verbleibenden, 100 000 Fr. nicht übersteigenden Reinertrag
Graubünden	9% vom restlichen Reinertrag
Aargau	Progressiver Tarif, mindestens 2,5%, höchstens 12% 6,15% auf dem 5% des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reinertrages und auf den gesetzlich vorgeschriebenen Zuweisungen an die Reserven, aber auf mindestens 10 000 Fr.
Neuenburg ¹⁾	9,85% auf dem übrigen Reinertrag Progressiver Tarif, mindestens 5%, höchstens 16% ²⁾
ab 1. Januar 1975	
Glarus	9% vom ganzen Reinertrag zuzüglich 9% auf dem 4% der Rendite übersteigenden Teil des Reinertrages zuzüglich 9,5% auf dem 8% der Rendite übersteigenden Teil des Reinertrages Höchstbelastung 20%
St. Gallen	4% vom ausgeschütteten, 6% des steuerbaren Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reinertrages 6% vom verbleibenden, 100 000 Fr. nicht übersteigenden Reinertrag
Aargau	9% vom restlichen Reinertrag 7,3% auf dem 5% des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reinertrages und auf den gesetzlich vorgeschriebenen Zuweisungen an die Reserven, aber auf mindestens 10 000 Fr. 12,7% auf dem übrigen Reinertrag
¹⁾ Kein jährliches Vielfaches ²⁾ Der Steuersatz darf das Zweifache des Verhältnisses zwischen Ertrag und Kapital nicht übersteigen.	

Erbschaftssteuern 1973

Keine Erbschafts- und Schenkungssteuern werden in den Kantonen Schwyz, Obwalden und Wallis erhoben.

Nur Erbschaftssteuern, aber keine Schenkungssteuern erheben die Kantone Luzern, Nidwalden und Solothurn.

Alle übrigen Kantone erheben Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Von den 22 Kantonen mit Erbschaftssteuern erheben

- nur Nachlasssteuern: Graubünden;
- Erbanfall- und Nachlasssteuern: Neuenburg und Solothurn;
- nur Erbanfallsteuern: alle übrigen Kantone.

Nachlasssteuer:

Steuer auf der Hinterlassenschaft des Erblassers;

Progressive Steuersätze nach der Höhe der Hinterlassenschaft: Graubünden und Neuenburg;

Proportionale Steuer: Solothurn (Nachlassgebühr).

Nachlasssteuer

Kanton	Nachlass in Franken													
	10 000		20 000		50 000		100 000		200 000		500 000		1 000 000	
GR NE ¹⁾ SO	Nachlasssteuer													
	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%
	100	1,0	200	1,0	500	1,0	1 500	1,5	5 000	2,5	20 000	4,0	40 000	4,0
	125	1,2	400	2,0	1 000	2,0	2 500	2,5	6 500	3,2	18 750	3,8	50 000	5,0
	80	0,8	160	0,8	400	0,8	800	0,8	1 600	0,8	4 000	0,8	8 000	0,8

¹⁾ Ein Abzug von 2000 Fr. wird dem überlebenden Ehegatten und jedem Kind gewährt. Dieser Abzug ist in den angegebenen Beträgen nicht berücksichtigt.

Erbfallsteuer:

Die Erbanfallsteuer erfasst die einzelnen Erbquoten und Vermächtnisse. Die Steuersätze sind progressiv

1. nach dem Verwandtschaftsgrad;
2. nach der Höhe des Erbanfalls;
3. nach der Höhe des Vermögens des Erben (Basel-Stadt und Aargau sowie in vielen Gemeinden des Kantons Graubünden).

In den Kantonen Schaffhausen und Thurgau unterliegen Schenkungen und Vermächtnisse über den gesetzlichen Erbanteil hinaus einer erhöhten Steuer.

Erbanfallsteuern

Annahmen:

Steuersubjekt: Erben verschiedener Verwandtschaftsgrade;

Steuerobjekt: Erbanfälle verschiedener Grössen.

In den Kantonen Luzern, Freiburg, Graubünden und Waadt erheben auch die Gemeinden Erbschaftssteuern. In diesen Kantonen sind die Erbschaftssteuern für die Kantonshauptorte berechnet.

Erbanfallsteuern

Steuerhoheit	Erbanfälle an Kinder								Erbanfälle an Ehegatten mit Kindern							
	20 000 Fr		50 000 Fr		100 000 Fr		500 000 Fr		20 000 Fr		50 000 Fr		100 000 Fr		500 000 Fr	
Kantone																
	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%
Zürich	—	—	500	1,0	2 500	2,5	27 900	5,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	150	0,8	500	1,0	1 125	1,1	9 500	1,9	150	0,8	500	1,0	1 125	1,1	9 500	1,9
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	100	0,5	250	0,5	500	0,5	2 500	0,5	100	0,5	250	0,5	500	0,5	2 500	0,5
Glarus	280	1,4	931	1,9	2 241	2,2	18 041	3,6	280	1,4	931	1,9	2 241	2,2	18 041	3,6
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	900	4,5	2 250	4,5	4 500	4,5	22 500	4,5
Solothurn ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt ²⁾	390	2,0	1 260	2,5	3 135	3,1	20 790	4,2	390	2,0	1 260	2,5	3 135	3,1	20 790	4,2
Basel-Land	150	0,8	500	1,0	1 125	1,1	9 500	1,9	150	0,8	500	1,0	1 125	1,1	9 500	1,9
Schaffhausen ³⁾	220	1,1	1 120	2,2	3 420	3,4	24 500	4,9	220	1,1	1 120	2,2	3 420	3,4	24 500	4,9
Appenzell A.-Rh. ...	170	0,8	564	1,1	1 552	1,6	14 910	3,0	170	0,8	564	1,1	1 552	1,6	14 910	3,0
Appenzell I.-Rh. ...	—	—	—	—	600	0,6	9 000	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	79	0,4	709	1,4	2 359	2,4	21 825	4,4	79	0,4	709	1,4	2 359	2,4	21 825	4,4
Graubünden ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau ⁴⁾	—	—	600	1,2	1 600	1,6	21 600	4,3	— ⁵⁾	— ⁵⁾	— ⁵⁾	— ⁵⁾	— ⁵⁾	— ⁵⁾	— ⁵⁾	— ⁵⁾
Thurgau ³⁾	50	0,2	490	1,0	1 615	1,6	14 550	2,9	50	0,2	490	1,0	1 615	1,6	14 550	2,9
Tessin	300	1,5	1 000	2,0	2 500	2,5	25 000	5,0	400	2,0	1 500	3,0	4 000	4,0	40 000	8,0
Waadt	—	—	536	1,1	1 845	1,8	14 295	2,9	—	—	536	1,1	1 845	1,8	14 295	2,9
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	400	2,0	1 300	2,6	3 050	3,0	21 550	4,3	400	2,0	1 300	2,6	3 050	3,0	21 550	4,3

Gemeinden																
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Luzern (Stadt)	220	1,1	700	1,4	1 500	1,5	9 500	1,9	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	600	3,0	1 500	3,0	3 000	3,0	15 000	3,0
Chur ⁶⁾	100	0,5	480	1,0	1 260	1,3	9 800	2,0	100	0,5	480	1,0	1 260	1,3	9 800	2,0
Lausanne ⁷⁾	—	—	536	1,1	1 845	1,8	14 295	2,9	—	—	536	1,1	1 845	1,8	14 295	2,9

¹⁾ Diese Kantone erheben eine Nachlasssteuer (siehe Tabelle «Nachlasssteuer» in Beilage 9).
²⁾ Wenn das Vermögen des Erben 100 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein progressiver Zuschlag von 5–20% erhoben.
³⁾ Die angeführten Steuerbeträge gelten für Vermögensanfälle aus Erbschaft (gesetzlicher Erbanteil); der über den gesetzlichen Erbanteil hinausgehende Teil des Vermögensanteils sowie Vermächtnisse und Schenkungen unterliegen höheren Steuersätzen.
⁴⁾ Wenn das Vermögen des Erben 50 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt für je 10 000 Fr. des 50 000 Fr. übersteigenden Vermögens 0,5%, höchstens aber 50% des Steuerbetrages.
⁵⁾ Steuerfrei ist nur der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten. Es ergibt sich für diesen also noch eine beschränkte Steuerpflicht.
⁶⁾ Wenn das Vermögen des Erben 100 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein progressiver Zuschlag von 10–20% erhoben.
⁷⁾ Die Gemeinden können Zuschläge zur kantonalen Steuer erheben.

Erbanfallsteuern

Steuerhoheit	Erbanfälle an Geschwister								Erbanfälle an Neffen und Nichten							
	20 000 Fr		50 000 Fr		100 000 Fr		500 000 Fr		20 000 Fr		50 000 Fr		100 000 Fr		500 000 Fr	
Kantone																
	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%
Zürich	1 050	5,2	4 200	8,4	11 250	11,2	88 950	17,8	2 500	12,5	8 000	16,0	20 000	20,0	150 000	30,0
Bern	1 500	7,5	4 219	8,4	10 312	10,3	70 312	14,1	2 500	12,5	7 031	14,1	17 188	17,2	117 188	23,4
Luzern	1 320	6,6	4 200	8,4	9 000	9,0	57 000	11,4	1 320	6,6	4 200	8,4	9 000	9,0	57 000	11,4
Uri	1 200	6,0	3 750	7,5	10 000	10,0	50 000	10,0	1 440	7,2	4 500	9,0	12 000	12,0	60 000	12,0
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	600	3,0	1 500	3,0	3 000	3,0	15 000	3,0	600	3,0	1 500	3,0	3 000	3,0	15 000	3,0
Glarus	920	4,6	3 018	6,0	8 276	8,3	74 650	14,9	1 694	8,5	5 390	10,8	14 630	14,6	130 900	26,2
Zug	800	4,0	2 160	4,3	4 680	4,7	33 680	6,7	1 200	6,0	3 240	6,5	7 020	7,0	50 520	10,1
Freiburg	1 200	6,0	3 000	6,0	6 000	6,0	30 000	6,0	1 800	9,0	4 500	9,0	9 000	9,0	45 000	9,0
Solothurn ¹⁾	900	4,5	3 000	6,0	6 000	6,0	30 000	6,0	1 350	6,8	4 500	9,0	9 000	9,0	45 000	9,0
Basel-Stadt ²⁾	1 482	7,4	4 116	8,2	9 801	9,8	62 874	12,6	1 976	9,9	5 488	11,0	13 068	13,1	83 832	16,8
Basel-Land	1 200	6,0	3 375	6,8	8 250	8,2	56 250	11,2	2 000	10,0	5 625	11,2	13 750	13,8	93 750	18,8
Schaffhausen ³⁾	1 357	6,8	4 381	8,8	11 821	11,8	74 850	15,0	2 261	11,3	7 301	14,6	19 701	19,7	124 750	25,0
Appenzell A.-Rh.	1 200	6,0	3 600	7,2	9 600	9,6	90 000	18,0	1 800	9,0	5 400	10,8	14 400	14,4	135 000	27,0
Appenzell I.-Rh.	720	3,6	2 280	4,6	5 440	5,4	39 840	8,0	1 200	6,0	3 600	7,2	8 400	8,4	60 000	12,0
St. Gallen	1 200	6,0	3 750	7,5	10 000	10,0	75 000	15,0	1 920	9,6	6 000	12,0	16 000	16,0	120 000	24,0
Graubünden ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau ⁴⁾	1 200	6,0	3 000	6,0	6 000	6,0	42 500	8,5	1 600	8,0	4 000	8,0	8 000	8,0	52 500	10,5
Thurgau ³⁾	1 000	5,0	3 100	6,2	8 200	8,2	60 000	12,0	1 500	7,5	4 650	9,3	12 300	12,3	90 000	18,0
Tessin	1 200	6,0	3 500	7,0	8 000	8,0	55 000	11,0	1 600	8,0	4 500	9,0	10 000	10,0	65 000	13,0
Waadt	1 188	5,9	3 498	7,0	8 118	8,1	62 500	12,5	1 782	8,9	5 247	10,5	12 177	12,2	82 500	16,5
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg ¹⁾	1 440	7,2	3 600	7,2	7 200	7,2	36 000	7,2	1 920	9,6	4 800	9,6	9 600	9,6	48 000	9,6
Genf	3 021	15,1	7 866	15,7	15 941	15,9	97 641	19,5	3 762	18,8	9 747	19,5	19 722	19,7	116 622	23,3

Gemeinden

	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%
Luzern (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg (Stadt) . . .	800	4,0	2 000	4,0	4 000	4,0	20 000	4,0	1 200	6,0	3 000	6,0	6 000	6,0	30 000	6,0
Chur ⁵⁾	1 000	5,0	3 000	6,0	7 000	7,0	50 000	10,0	1 000	5,0	3 000	6,0	7 000	7,0	50 000	10,0
Lausanne ⁶⁾	1 188	5,9	3 498	7,0	8 118	8,1	62 500	12,5	1 782	8,9	5 247	10,5	12 177	12,2	82 500	16,5

1) Diese Kantone erheben eine Nachlasssteuer (siehe Tabelle «Nachlasssteuer» in Beilage 9).

2) Wenn das Vermögen des Erben 100 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein progressiver Zuschlag von 5–20% erhoben.

3) Die angeführten Steuerbeträge gelten für Vermögensanfälle aus Erbschaft (gesetzlicher Erbanteil), der über den gesetzlichen Erbanteil hinausgehende Teil des Vermögensanfalls sowie Vermächnisse und Schenkungen unterliegen höheren Steuersätzen.

4) Wenn das Vermögen des Erben 50 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt für je 10 000 Fr. des 50 000 Fr. übersteigenden Vermögens 0,5%, höchstens aber 50% des Steuerbetrages.

5) Wenn das Vermögen des Erben 100 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein progressiver Zuschlag von 10–20% erhoben.

6) Die Gemeinden können Zuschläge zur kantonalen Steuer erheben.

Erbanfallsteuern

Steuerhoheit	Erbanfälle an Onkel und Tanten								Erbanfälle an Nichtverwandte							
	20 000 Fr		50 000 Fr		100 000 Fr		500 000 Fr		20 000 Fr		50 000 Fr		100 000 Fr		500 000 Fr	
Kantone																
	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%	Fr	%
Zürich	2 500	12,5	8 000	16,0	20 000	20,0	150 000	30,0	3 000	15,0	9 600	19,2	24 000	24,0	180 000	36,0
Bern	2 500	12,5	7 031	14,1	17 188	17,2	117 188	23,4	4 000	20,0	11 250	22,5	27 500	27,5	187 500	37,5
Luzern	3 300	16,5	10 500	21,0	22 500	22,5	142 500	28,5	4 400	22,0	14 000	28,0	30 000	30,0	190 000	38,0
Uri	1 920	9,6	6 000	12,0	16 000	16,0	80 000	16,0	4 080	20,4	12 750	25,5	34 000	34,0	170 000	34,0
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	1 600	8,0	4 000	8,0	8 000	8,0	40 000	8,0	3 000	15,0	7 500	15,0	15 000	15,0	75 000	15,0
Glarus	1 694	8,5	5 390	10,8	14 630	14,6	130 900	26,2	3 630	18,2	11 550	23,1	31 350	31,4	280 500	56,1
Zug	1 200	6,0	3 240	6,5	7 020	7,0	50 520	10,1	3 000	15,0	8 100	16,2	17 550	17,6	126 300	25,3
Freiburg	1 800	9,0	4 500	9,0	9 000	9,0	45 000	9,0	6 000	30,0	15 000	30,0	30 000	30,0	150 000	30,0
Solothurn ¹⁾	2 700	13,5	9 000	18,0	18 000	18,0	90 000	18,0	3 600	18,0	12 000	24,0	24 000	24,0	120 000	24,0
Basel-Stadt ²⁾	2 470	12,4	6 860	13,7	16 335	16,3	104 790	21,0	4 446	22,2	12 348	24,7	29 403	29,4	188 622	37,7
Basel-Land	2 000	10,0	5 625	11,2	13 750	13,8	93 750	18,8	4 000	20,0	11 250	22,5	27 500	27,5	187 500	37,5
Schaffhausen ³⁾	3 392	17,0	10 952	21,9	29 552	29,6	187 125	37,4	4 522	22,6	14 602	29,2	39 402	39,4	249 500	49,9
Appenzell A.-Rh.	1 800	9,0	5 400	10,8	14 400	14,4	135 000	27,0	2 400	12,0	7 200	14,4	19 200	19,2	180 000	36,0
Appenzell L.-Rh.	1 600	8,0	4 800	9,6	11 200	11,2	80 000	16,0	2 000	10,0	6 000	12,0	14 000	14,0	100 000	20,0
St. Gallen	1 920	9,6	6 000	12,0	16 000	16,0	120 000	24,0	2 880	14,4	9 000	18,0	24 000	24,0	180 000	36,0
Graubünden ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau ⁴⁾	2 000	10,0	5 000	10,0	10 000	10,0	65 000	13,0	3 000	15,0	7 500	15,0	15 000	15,0	95 000	19,0
Thurgau ³⁾	2 500	12,5	7 750	15,5	20 500	20,5	150 000	30,0	5 000	25,0	15 500	31,0	41 000	41,0	300 000	60,0
Tessin	1 600	8,0	4 500	9,0	10 000	10,0	65 000	13,0	4 400	22,0	12 500	25,0	28 000	28,0	190 000	38,0
Waadt	1 782	8,9	5 247	10,5	12 177	12,2	82 500	16,5	3 564	17,8	10 494	21,0	24 354	24,4	125 000	25,0
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg ¹⁾	1 920	9,6	4 800	9,6	9 600	9,6	48 000	9,6	6 000	30,0	15 000	30,0	30 000	30,0	150 000	30,0
Genf	3 762	18,8	9 747	19,5	19 722	19,7	116 622	23,3	8 664	43,3	22 344	44,7	45 144	45,1	242 744	48,5

Gemeinden

	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Luzern (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg (Stadt) . .	1 200	6,0	3 000	6,0	6 000	6,0	30 000	6,0	4 000	20,0	10 000	20,0	20 000	20,0	100 000	20,0
Chur ⁵⁾	2 000	10,0	6 000	12,0	14 000	14,0	100 000	20,0	3 000	15,0	9 000	18,0	21 000	21,0	150 000	30,0
Lausanne ⁶⁾	1 782	8,9	5 247	10,5	12 177	12,2	82 500	16,5	3 564	17,8	10 494	21,0	24 354	24,4	125 000	25,0

¹⁾ Diese Kantone erheben eine Nachlasssteuer (siehe Tabelle «Nachlasssteuer» in Beilage 9).

²⁾ Wenn das Vermögen des Erben 100 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein progressiver Zuschlag von 5–20% erhoben.

³⁾ Die angeführten Steuerbeträge gelten für Vermögensanfälle aus Erbschaft (gesetzlicher Erbanteil); der über den gesetzlichen Erbanteil hinausgehende Teil des Vermögensanfalls sowie Vermächtnisse und Schenkungen unterliegen höheren Steuersätzen.

⁴⁾ Wenn das Vermögen des Erben 50 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt für je 10 000 Fr. des 50 000 Fr. übersteigenden Vermögens 0,5%, höchstens aber 50% des Steuerbetrages.

⁵⁾ Wenn das Vermögen des Erben 100 000 Fr. übersteigt, wird ausserdem ein progressiver Zuschlag von 10–20% erhoben.

⁶⁾ Die Gemeinden können Zuschläge zur kantonalen Steuer erheben. Kantonale und kommunale Steuern dürfen zusammen einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für
gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien (Vom 9. Dezember
1974)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	12157
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1975
Date	
Data	
Seite	273-333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 275

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.